Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V., Kelkheimer Straße 28, 63110 Rodgau

Per E-Mail versandt an folgenden Verteiler:

- Fachdienst 2, Stadtplanung, Stadt Rodgau
- Bürgermeister Jürgen Hoffmann
- Magistrat der Stadt Rodgau
- Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Rodgau
- Fridtjof Ilgner, Team Ewen
- Dirk Melzer
- NABU Rodgau
- Theatergruppe Großes Welttheater e. V.
- Musikverein Nieder-Roden e. V.
- Laienspielgruppe Nieder-Roden 1991 e. V.
- Sängervereinigung Sängerkranz Polyhymnia Nieder-Roden e. V.

Rodgau, 20. März 2022

Alter Friedhof Nieder-Roden – Neugestaltung
Online-Vorstellung der Stadt Rodgau am 22.02.2022
Nachbereitung des AKHNR – Aufstellung

Hinweise zur unten folgenden Aufstellung:

- Die Aufstellung enthält neben den bei der Online-Vorstellung eingebrachten, weitere Punkte.
- Die Punkte wurden ggf. ordentlicher und genauer ausformuliert als es zur Online-Vorstellung möglich war.
- Es werden Ordnungsbegriffe zur besseren Einordnung aufgeführt.
- Nach Möglichkeit wird eine Zuordnung zu den Abschnitten des Erläuterungsberichtes „Umwandlung des Alten Friedhofs in Nieder-Roden in einen Bürgerpark“ von Dirk Melzer (Datum: 06.12.2021) hergestellt.
- Es wird aus Sicht des AKHNR dargestellt, ob die Punkte im Rahmen der Online-Vorstellung erwähnt/besprochen wurden.
- Bei Bezügen zu Aussagen im Rahmen der Online-Vorstellung werden nach Möglichkeit Zeitmarken als Bezugspunkte in der Aufzeichnung angegeben. Format: (Stunden:Minuten:Sekunden)

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

- Es wird aus Sicht des AKHNR bewertet, ob die Punkte ausreichend adressiert wurden.
- Natürlich können auch uns Antworten entgangen sein.
  Sollte dadurch eine Bewertung offensichtlich unpassend sein, bitten wir um korrigierende Hinweise.

Aufstellung der Beiträge des AKHNR

Farbenlegende:

= befriedigend adressiert

= bedingt befriedigend adressiert; Informationen stehen noch aus

= nicht befriedigend adressiert

Titel	**Wiederverwendung vorhandener Steine**		
Nr.	1	Erläuterungsbericht	4.3.1 Auftakte & Plätze
Ordnungsbegriffe	Wege – gepflastert – Hochbeete – Material		
Inhalt	Im Bereich der Parkettpflaster oder an anderer geeigneter Stelle sollten auch die vorhandenen alten Granit-Steine des Blumenrondells wieder verwertet werden. Falls die Ziegelsteine aus dem Abbruch des Hartig-Hauses (Ober-Rodener-Straße 50) nicht für den Wiederaufbau verwendet werden, sollten sie gesichert und auf dem Alten Friedhof verwendet werden. Denkbar wäre die Verwendung für den Bau der Hochbeete oder von Einfassungen.		
Online-Vorstellung	Teilweise eingebracht durch AKHNR (siehe Protokoll, S. 1)[1] Zeitmarke Aufzeichnung: 01:14:57 – 01:15:53 Herr Melzer: „Ich bin immer dafür, auch ein Second-Hand-Baumaterial zu		

[1] Siehe „Eingebrachte Fragen & Hinweise bei der Informationsveranstaltung zum „Alten Friedhof“ in Rodgau“ S. 5 (Dokument: „Fragen_der_Teilnehmer_der_Online_Veranstaltung__Alter_Friedhof_Nieder_.PDF“ abgerufen am 12.03.2022 von: https://www.rodgau.de/Schnellnavigation/Startseite/index.php?NavID=2642.501.1)

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	verwenden. Man muss nur wissen, dass es in der Regel dafür keine Gewährleistung gibt. Das ist eine Einschränkung. Und wenn man es beispielsweise verwendet, ein Ziegelmaterial [..] als Randstein, für eine Abgrenzung, zum Beispiel zwischen diesen Nutzungen Wiese und Rasen; man braucht dann halt auch schon ein bisschen was dafür. Es müsste genügend vorhanden sein. Aber grundsätzlich rennt man bei mir da offene Tore ein.“
Bewertung	Der Aspekt wurde positiv aufgenommen. Es liegt auch an den Verantwortlichen der Stadtverwaltung die Thematik im Blick zu behalten.

Titel	**Blauregen – starkes Wachstum**		
Nr.	2	Erläuterungsbericht	4.3.1 Auftakte & Plätze
Ordnungsbegriffe	Zentraler Platz – Pergola – Bepflanzung		
Inhalt	Blauregen (Wisteria, auch Glycinie genannt) ist aus Erfahrung im Wuchs aggressiv (stark), worunter die Pergola leiden könnte.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 2		
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht besprochen.		

Titel	**Blauregen – giftig**		
Nr.	3	Erläuterungsbericht	4.3.1 Auftakte & Plätze
Ordnungsbegriffe	Zentraler Platz – Pergola – Bepflanzung		
Inhalt	Blauregen soll außerdem möglicherweise zum Teil giftig sein (Rinde, Samen). Unsere bisherigen Recherchen sind hier unschlüssig. Wichtig ist, dass eine Gefährdung von Besuchern (vor allem von Kindern) minimiert wird.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 3		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	Zeitmarke Aufzeichnung: 01:37:43 – 01:39:13 Herr Melzer: „Ja, es gibt Teile der Glyzinie, die auf jeden Fall ungenießbar sind. Ich müsste jetzt nochmal genau nachlesen, was es war, ob es die Blüte ist, das Holz… Es ist aber kein Spielplatz hier, so dass wir jetzt auch nicht unbedingt bei jeder Pflanze darauf achten müssen, ob das Blattwerk ungenießbar ist. Also soweit ich weiß, Tod durch Blauregen kommt relativ selten vor, dafür ist es aber eine ganz wunderbare auch relativ pflegeleichte Kletterpflanze, die eine große Pergola auch schafft zu beklettern, tollen Schatten herstellt und einfach eine wunderbare Blüte hat. Also Sie werden, wenn Sie mal genau darauf achten, sehr viele blaue Regen in vielen privaten Gärten und vielen öffentlichen Parks haben, ohne dass man da jetzt primär die Gefahr sieht, dass bei Verzehr Blatt, Blüte oder Holz ungenießbar wären. Aber der Hinweis ist, also ich habe das schon öfter gehört, „Glyzinie ist giftig“. Ich habe auch eine am Haus, aber es ist auf keinen Fall ein Kontaktgift.“ Zeitmarke Aufzeichnung: 01:49:08 - 01:49:34 Bürgermeister Hoffmann: „die Fragestellung des Blauregens habe ich ganz bewusst verfolgt und das müssen wir auch intern nochmal diskutieren.“
Bewertung	Positiv sehen wir sowohl die Aussage von Herrn Melzer, nach der der Blauregen kein Kontaktgift mitbringt, als auch die Aussage von Bürgermeister Hoffmann, die Thematik nochmal genau zu betrachten. Wir bitten hierzu um entsprechende Information.

Titel		**Blauregen – Alternativen prüfen**	
Nr.	4	Erläuterungsbericht	4.3.1 Auftakte & Plätze
Ordnungsbegriffe		Zentraler Platz – Pergola – Bepflanzung	

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Inhalt	Zur Frage nach der besten ökologisch geeigneten Bepflanzung, auch der Pergola, sollte die Expertise des NABU Rodgau einbezogen werden. Nach Rücksprache zwischen AKHNR und NABU steht letzterer für Beratungen zur Verfügung.
Online-Vorstellung	Teilweise eingebracht durch AKHNR als Nr. 4
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht besprochen.

Titel	**Cortenstahl – Aussehen**		
Nr.	5	Erläuterungsbericht	4.3.1 Auftakte & Plätze
Ordnungsbegriffe	Zentraler Platz – Pergola – Material		
Inhalt	Der Begriff Cortenstahl sagt möglicherweise der breiteren Bevölkerung nicht viel. Können hierzu Beispiele gezeigt bzw. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden? Die rostige Optik kann auch alt wirken, was dem Konzept (innen neu, außen alt) entgegenstünde. Kann näher erläutert werden, inwiefern Cortenstahl „neu“ ist?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 5 Zeitmarke Aufzeichnung: 01:10:44 – 01:11:35 Herr Melzer: „Sehr wahrscheinlich könnte es Cortenstahl sein, der die Rost-Schutzschicht bekommt, der bis zu einem bestimmten Punkt oxidiert und dem ich keine Oberfläche geben muss, weil er dann einfach sich durch diese Rost-Schutzschicht selber schützt. Und es sieht sehr organisch aus. Ein schöner brauner Ton. Das kann man sich vorstellen.“		
Bewertung	Die Frage wurde nur teilweise beantwortet. Trotzdem sehen wir hier keinen weiteren Bedarf. Eine beispielhafte Abbildung mit Cortenstahl zeigt folgendes Bild der Heilig-Kreuz-Kirche in Rollwald:		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Quelle: AKHNR https://heimatverein-nieder-roden.de/?p=3253

Trotzdem wäre es generell schön gewesen Abbildungen zur Unterstützung im Vorfeld und im Rahmen der Online-Vorstellung angezeigt zu bekommen. Vor allem bei letzterer hätte dies angesichts des digitalen Formats keinen zu großen Aufwand bedeutet.

Titel	**Cortenstahl – Eignung für Hochbeete**		
Nr. 6		Erläuterungsbericht	4.3.1 Auftakte & Plätze
Ordnungsbegriffe	Hochbeete – Material		
Inhalt	Bezüglicher der Ausführung der Hochbeete aus Cortenstahl besteht die Sorge großer Hitzeentwicklung bei Sonneneinstrahlung zum Nachteil der Bepflanzung. Ist diese Sorge berechtigt bzw. berücksichtigt?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 6 Zeitmarke Aufzeichnung: 01:30:37 - 01:31:23 Herr Melzer: „Ich kenne glücklicherweise einige Hochbeete, die aus Cortenstahl hergestellt worden sind. Ein Problem ist tatsächlich, wenn die zu klein sind und wenn die Pflanzen dann zu eng am Stahl sind, der kann schon mal wärmer werden. Also vielleicht sogar, wenn er extrem der Sonne ausgesetzt ist, auch heiß, aber nicht so heiß, dass man sich die Finger dran verbrennt. Und ich gehe jetzt davon aus, dass wir eine Größe hier		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	haben, die nach meiner Erfahrung, so wie es jetzt auch bei Pflanzgefäßen, die tatsächlich im Handel sind, auch schon mehrfach gesehen habe, auch im Einsatz schon gesehen habe, dass wir da nicht zu einem Problem der Hitzeentwicklung kommen sollten.“
Bewertung	Vertrauend auf die Fachkenntnis von Herrn Melzer erwarten wir keine Probleme durch ein Aufheizen des Stahls, auch wenn die Formulierung nicht besonders entschlossen wirkt.

Titel		**Hängeleuchte – Windfestigkeit**	
Nr.	7	Erläuterungsbericht	4.3.1 Auftakte & Plätze
Ordnungsbegriffe		Beleuchtung – Hängeleuchte	
Inhalt		Kann näher erläutert werden, wie windfest die Hängeleuchte ausgeführt ist?	
Online-Vorstellung		Eingebracht durch AKHNR als Nr. 7	
Bewertung		Wurde nach unserer Kenntnis nicht besprochen.	

Titel		**Hängeleuchte – Aussehen**	
Nr.	8	Erläuterungsbericht	4.3.1 Auftakte & Plätze
Ordnungsbegriffe		Beleuchtung – Hängeleuchte	
Inhalt		Kann ein Beispielfoto für die Hängeleuchte zur Verfügung gestellt werden?	
Online-Vorstellung		Eingebracht durch AKHNR als Nr. 8 Zeitmarke Aufzeichnung: 00:51:58 – 00:53:20 Herr Melzer: „Da werden Sie keine Bilder zu finden, weil mein Büro steht wirklich dafür, dass [es] die individuell entwickelt, diese Sachen. […] Aber wir sind halt eben erst in der Vorplanungsphase. […] Aber da müssen wir erst noch in die Entwurfsplanung und dann im nächsten Schritt in die Ausführungsplanung gehen. Und dann können	

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	wir auch mal ein 3D Modell beispielsweise machen und dann kann man das noch mal sehen und das werden wir auch tun. Denn das ist schon ein großes Objekt und die Hängeleuchte ist dann auch ein besonderes Objekt. Und da muss man ja auch wissen, wie das aussieht am Ende, absolut.“
Bewertung	Bis zur Erstellung des 3D-Modells muss hier noch gewartet werden.

Titel	**Hängeleuchte – Insektenfreundlichkeit**		
Nr.	9	Erläuterungsbericht	4.3.1 Auftakte & Plätze
Ordnungsbegriffe	Beleuchtung – Hängeleuchte – Insektenschutz		
Inhalt	Ist die Hängeleuchte insektenfreundlich ausgeführt?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 9 Zeitmarke Aufzeichnung: 00:58:39 – 00:58:42 Herr Melzer: „Das ist heute Standard, wir benutzen gar nix anderes mehr.“		
Bewertung	Hängeleuchte wird insektenfreundlich ausgeführt.		

Titel	**Steuerung der Beleuchtung**		
Nr.	10	Erläuterungsbericht	4.3.1 Auftakte & Plätze
Ordnungsbegriffe	Beleuchtung – Steuerung		
Inhalt	Wie bzw. zu welchen Zeiten wird Beleuchtung (die Hängeleuchte und auch die weiteren Leuchtquellen) geschaltet?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 10 Zeitmarke Aufzeichnung: 00:57:19 – 00:57:29 Herr Kämmerling: „Zu der Frage der Beleuchtung haben wir tatsächlich nicht zu Ende gedacht, ob es eine Zeit gibt, wo die Beleuchtung ausgeschaltet ist.“		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Bewertung	Punkt wurde besprochen, ist allerdings noch offen.

Titel	**Dimensionierung und Platzierung der Stromanschlüsse**		
Nr.	11	Erläuterungsbericht	4.3.1 Auftakte & Plätze
Ordnungsbegriffe	Zentraler Platz – Stromanschlüsse		
Inhalt	Die Möglichkeit den Park für verschiedene Veranstaltungen zu nutzen ist durch die Interessierten sehr positiv aufgenommen worden. Angedacht werden bspw.: • Filmabende des AKHNR, • Musik des Musikvereins Nieder-Roden und weiterer lokaler Gruppen wie Komet, Terra Musicale, Birds View, Hard To Remember, MixTape, etc. • Gesang von Polyhymnia und Kirchenchor • Aufführungen des Großen Welttheaters Dazu sollten die Stromanschlüsse ausreichend dimensioniert sein und die Platzierung mit den Betreffenden abgestimmt werden.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 11 Zeitmarke Aufzeichnung: 00:58:45 – 00:59:59 Herr Melzer: „Das wird sich jetzt hier im Bereich des Stahls der Pergola befinden. […] Das kann man alles in diesem Bereich Hochbeete, Pergola unterbringen. Moderator: „Also da ist ja auch die Rückmeldung […] gekommen, […] dass da gerne auch also auf ausreichende Dimensionierung geachtet wird und man vielleicht auch die genaue Lage […] mit den einzelnen Akteuren vielleicht auch abstimmen kann. Also so verstehe ich das hier auch als Hinweis, […] die offene Hand das auch noch mal gemeinsam zu überlegen, wo das dann genau vielleicht hinkommen kann – an Sie und vor allen Dingen auch an Herrn Kämmerling.“		
Bewertung	Die Thematik Dimensionierung und Abstimmung wurden lediglich durch Moderator erwähnt. Es gab keine Äußerung von anderen Teilnehmern.		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Titel	**Steuerung des WLAN-Hotspots**		
Nr.	12	Erläuterungsbericht	4.3.1 Auftakte & Plätze
Ordnungsbegriffe	WLAN – Steuerung		
Inhalt	Der WLAN-Hotspot sollte nicht dauerhaft aktiv (24/7), sondern in der Regel auf die Schließzeiten abgestimmt sein. Er sollte außerdem für Veranstaltungen oder andere Anlässe bei Bedarf (auf Anfrage bei der zuständigen Stelle) aktiviert werden können. Bei einer dauerhaften Aktivierung besteht die Sorge der Befeuerung von nächtlichen Menschenansammlungen. Wie ist die Regelung geplant?		
Online-Vorstellung	Teilweise eingebracht durch AKHNR als Nr. 12 Zeitmarke Aufzeichnung: 00:56:33 – 00:57:18 Herr Kämmerling: „Also zu dem WLAN-Hotspot kann ich jetzt nicht sagen, ob der an- und ausgeschaltet wird. Ich gehe davon aus der WLAN-Hotspot, der wird eingerichtet und dann ist er an. Der strahlt ja auch ein bisschen darüber über den alten Friedhof hinaus. Das heißt auch Nutzer, die sich im Bereich des Alten Friedhofs aufhalten, man kennt das auch von den S-Bahnhöfen, können dann den Bereich des WLANs nutzen.“		
Bewertung	Das Anliegen wurde nicht konkret beantwortet.		

Titel	**Erhalt von noch stehenden Linden**		
Nr.	13	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe	Bäume – Bestanderhaltung		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Inhalt	Wir treten dafür ein, dass nicht alle 7 noch stehenden Linden gefällt werden. Vor allem die schönen, großen Exemplare an der Friedensstraße links und direkt vor dem Torgebäude sollten stehen bleiben, auch wenn sie einer sauberen Optik im Wege sind. Bei Sanierung und Bauarbeiten sollte entsprechend Rücksicht genommen werden. 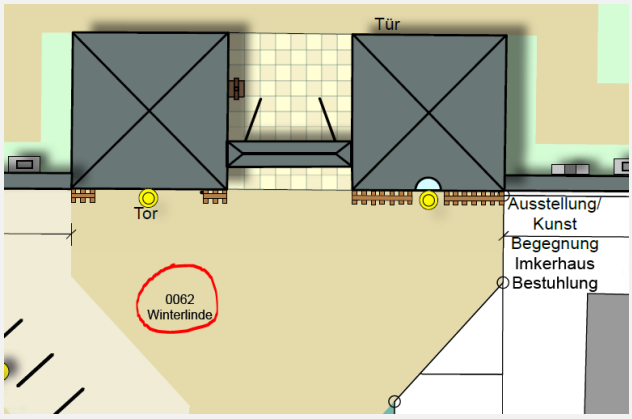 Abb.: Standort der Linde am Torgebäude. 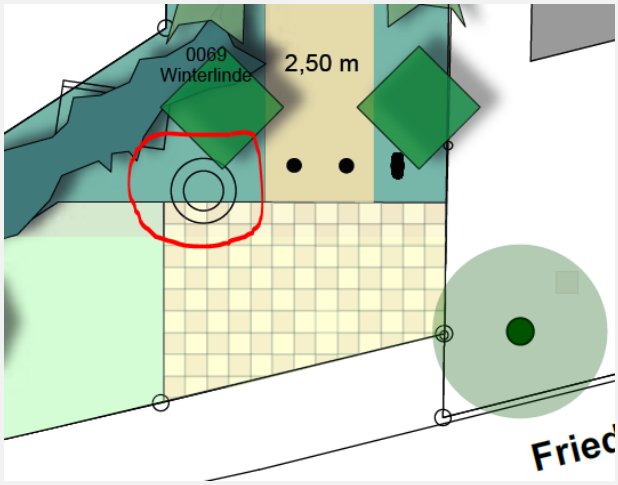 Abb.: Standort der Linde an der Friedensstraße.
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 13
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt. Im Verlauf der Veranstaltung wurde allerdings von Herrn Kämmerling aus dem Baumgutachten zitiert, dass die Linden der Allee alle mit Noten zwischen den Werten 3 und 4 bewertet wurden (siehe Punkt 19). Welche Noten die beiden hier von uns aufgeführten Bäumen im einzelnen erhalten haben, wurde nicht mitgeteilt.

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	Hier möchten wir unsere Bewertung bei Punkt 19 bekräftigen: Wenn sie noch gesund sind, sollten sie keinesfalls gefällt werden!

Titel	**Einbeziehung des NABU – Entscheidung zur Fällung**		
Nr.	14	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe	Bäume – NABU		
Inhalt	Zur Entscheidung für oder gegen eine Fällung sollte auch der NABU Rodgau einbezogen werden. Dies gilt für alle betroffenen Bäume: auf dem Gelände, wie auch im Umfeld und an der Lindenallee. Für das Mikroklima und die Tierwelt können sie durchaus relevant sein. Nach Rücksprache zwischen AKHNR und NABU steht letzterer für Beratungen zur Verfügung.		
Online-Vorstellung	Teilweise eingebracht durch AKHNR als Nr. 14		
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.		

Titel	**Berücksichtigung existierender ökologischer Gutachten**		
Nr.	15	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe	Ökologische Gutachten		
Inhalt	Bei Entscheidungen zum Baumbestand sollten auch die Ökologischen Gutachten Berücksichtigung finden, welche im Vorfeld des Baus des Johanniter-Quartiers erstellt wurden. • Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan N 40 “Friedensstrasse/Ahornweg“ gem. § 12 BauGB i.V.m. § 13a BauGB (siehe Anlage 1) • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Vorhabensbezogener Bebauungsplan N 40		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	„Friedensstraße/Ahornweg“ (siehe Anlage 2) Ist dies geschehen?
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 15
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.

Titel	**Größe der Kastenlinden bei Pflanzung**		
Nr.	16	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe	Lindenallee – Kastenlinden		
Inhalt	Wie groß sollen die Kastenlinden bei Pflanzung sein? Werden sehr junge Exemplare gesetzt, ist von einer Wartezeit von 20 Jahre auszugehen, bis die Bäume eine ansehnliche Größe erreichen. Bis dahin wäre die Optik entsprechend der Allee entsprechend eingeschränkt. Da hier die Abwägung zwischen Optik und Kosten maßgeblich sein dürfte, sollte die BürgerInnen und die EntscheidungsträgerInnen über diesen Umstand deutlich informiert werden.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 16 Zeitmarke Aufzeichnung: 00:53:37 – 00:54:35 Herr Melzer: “Also Kastenlinden haben vielleicht so einen Stammumfang von 20 cm ungefähr und eine Krone von ungefähr 3 x 3 m und der Stamm wird ungefähr 2 m hoch sein, zwei vielleicht auch ein bisschen höher. Ja, weil man will ja auch in dem Fall vielleicht mal mit dem kleineren Fahrzeug da entlangfahren können. Das sind die Größen, die vorgegeben sind von den Baumschulen. Man muss natürlich sagen, je größer die Bäume werden, umso teurer werden sie. Und ich sage immer in der Regel, der Baum kann beim Kunden wachsen.		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	Und sich auch da beim Kunden akklimatisieren und entwickeln. Und es ist nicht so notwendig, immer gleich die ganz großen Kaliber [...] zu pflanzen. Es ist eine Kostenfrage. Also man kann natürlich auch deutlich größere Bäume schon pflanzen.“
Bewertung	Mit den detaillierten Angaben kann man sich eine gute Vorstellung machen.

Titel		**Ausdehnung der Kastenlinden über der Allee**	
Nr.	17	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe		Lindenallee - Aussehen	
Inhalt		Ist es das Ziel, dass die Linden ineinander wachsen sollen oder dazwischen „Luft bleibt“? Sollen sie einen Bogen über den Weg bilden?	
Online-Vorstellung		Eingebracht durch AKHNR als Nr. 17	
Bewertung		Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.	

Titel		**Begriffsklärung: abgängig**	
Nr.	18	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe		Bäume – Begriffsklärung	
Inhalt		Zum Baumbestand auf dem Friedhof: was ist unter dem Begriff „abgängig“ zu verstehen? Siehe Erläuterungsbericht, S. 12: „Vitale, überwiegend gesunde Bäume bleiben erhalten, geschädigte und abgängige Bäume werden entfernt.“	
Online-Vorstellung		Eingebracht durch AKHNR als Nr. 18	

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.

Titel	**Veröffentlichung der Baumgutachten**		
Nr.	19	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe	Bäume – Baumgutachten		
Inhalt	Sind die Baumgutachten öffentlich zugänglich? Falls nicht, kann die Veröffentlichung erfolgen? Siehe Erläuterungsbericht, S. 12: „Für die Bäume auf dem Alten Friedhof liegen Baumgutachten vor.“		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 19 Zeitmarke Aufzeichnung: 00:49:41 – 00:51:14 Herr Kämmerling: „[…] es gibt kein explizites Baum-Gutachten zu den Bäumen, die Bäume der der Stadt werden ja jedes Jahr einmal kontrolliert in unserem Baum Kataster bekommen eine Note und darauf greifen wir zurück. Das kann man natürlich dann auch noch mal zur Kenntnis geben. Wir können einen Auszug machen aus dem Baum-Kataster. Da kann man dann die Note und die entsprechenden Vorschädigungen der einzelnen Bäume auch noch mal nachlesen. […] die Noten Skala von 1 bis 6, eins ist also sehr gut. Ab vier wird es dann für uns seitens der Stadt ein bisschen kritischer, weil wir dann eben davon ausgehen, dass die Stand- und die Bruchsicherheit nicht mehr so ohne Weiteres gegeben ist und wir dann die Bäume einfach stärker im Auge haben und auch schon erste Baumpflege Maßnahmen haben. Da der aktuelle Stand, ich habe gerade eben mal ins Baum-Kontrollbuch geguckt, wenn wir uns die Bäume an der, also an [dem] ehemaligen Eingangsbereich angucken, die liegen von der Note her zwischen drei, also einer hat die drei, das ist also noch ausreichend und die anderen haben dann die Note 3,5 bis 4. Ist auch ganz klar begründet, wenn man sich die Bäume dort mal		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	anschaut, dass die natürlich nicht mehr in einem optimalen Zustand sind.“
Bewertung	• Der Auszug aus dem Baum-Kataster ist nach unserem Kenntnisstand noch nicht verfügbar. • Auch wenn der Zustand nicht optimal ist, so sollten Bäume mit Note 4 nicht ohne Not gefällt werden. • Dass die Bäume die Stürme 2018 überstanden haben, deutet auf ihre gute Verfassung hin. Optisch ist gerade beim vordersten (an der Friedensstraße) keinerlei Schwächung im Wuchs oder in der Belaubung zu erkennen.

Titel	**Vitalitätsprüfung der Bäume**		
Nr.	20	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe	Bäume – Vitalitätsprüfungen		
Inhalt	Sind mit dem Baumgutachten Vitalitätsprüfungen erfolgt? Wie lautet das Ergebnis?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 20		
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.		

Titel	**Ökologischer Ausgleich für Fällungen**		
Nr.	21	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe	Bäume – Ökologischer Ausgleich		
Inhalt	Sollten die große Fichte und die große Kiefer auf dem Friedhofsgelände gefällt werden ist ein ökologischer Ausgleich erforderlich. Ist dieser eingeplant?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 21		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	Zeitmarke Aufzeichnung: 00:55:00 – 00:55:24 Herr Kämmerling: „Also es gibt ja den Stadtverordnetenbeschluss, dass wir für jeden gefällten Baum im Stadtgebiet einen nachpflanzen. Das tun wir auch an der Stelle. Wenn Sie aber sehen, wir werden ja mehr Bäume in der Planung drin haben als im Bestand jetzt sind. Von daher ist die […] Fichte und der Ahorn, der so stark vorgeschädigt ist, aus meiner Sicht schon vor Ort dann ausgeglichen.“
Bewertung	Der Ausgleich ist eingeplant.

Titel	**Verdunklung wassergebundener Decken**		
Nr.	22	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe	Wege – wassergebunden – Material		
Inhalt	Mit welchem Material werden die wassergebundenen Decken ausgeführt? Auf der ebenfalls von Herrn Melzer gestalteten Gedenkstätte für das Lager Rollwald ist das ursprünglich helle Material deutlich abgedunkelt.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 22 Zeitmarke Aufzeichnung: 00:55:00 – 00:55:24 Moderator: „Wenn man bei dem Punkten […] der wassergebundenen Flächen [bleibt]. […]. Aus welchem Material sind die oder wie sehen die aus? Ist da die Frage, kann man dazu was sagen?“ Herr Melzer: „Wassergebundene Fläche: das ist im Prinzip ein Splitt mit einer Steingröße von ungefähr fünf Millimetern und da kommt dazu noch mal ein Feinanteil, der so eine Bindung bringt. Also im Prinzip sieht es aus wie auf dem Tennisplatz, nur es gibt es in allen Farben und auch mit örtlichem Material durchaus machbar also. Das ist der klassische Parkweg.		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	Moderator: „Und die allerletzte Materialauswahl Herr Melzer ist eben auch noch nicht getroffen?“ Herr Melzer: [bestätigt]
Bewertung	Die Frage wurde durch den Moderator ohne den angegebenen Kontext zum Lager Rollwald wiedergegeben. Dadurch wurde die Problematik des Abdunkelns nicht adressiert. Welches Material soll denn nun verwendet werden – örtliches Material? Welche Farben stehen zu Wahl? Wie läuft hierzu die Konkretisierung ab?

Titel	**Boccia-Feld – Markierung**		
Nr.	23	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe	Fläche vor den Zypressen – Boccia-Feld		
Inhalt	Gehen wir recht in der Annahme, dass das im Plan mittels einer gestrichelten Linie angedeutete Boccia-Feld nicht durch bauliche Maßnahmen (z. B. Einfassung aus Holz o. Ä.) markiert werden soll?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 23 Zeitmarke Aufzeichnung: 01:19:55 – 01:20:25 Herr Melzer: „Die gestrichelte Linie zeigt die Größe eines Trainingsfelds von 3 x 12 m. Und das war mir wichtig, dass ich einfach nachweise man kann ein Boccia-Trainingsfeld auf dieser Fläche unterbringen. […] Ansonsten ist das keine bauliche Linie, sondern die Kugel, nach der man wirft, die liegt dann da eben. Und es braucht ja auch keine Abgrenzung dort mehr.“		
Bewertung	Das Feld soll nicht baulich abgetrennt oder markiert werden.		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Titel	**Abstimmung bezüglich der Maße von Bühnenelementen**		
Nr.	24	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe	Fläche vor den Zypressen – Abmessungen		
Inhalt	Die Maße der wassergebundenen Fläche vor den Zypressen sollten mit Vereinen (z. B. Theatergruppe Großes Welttheater Rodgau e. V., Laienspielgruppe Nieder-Roden 1991 e.V., Musikverein Nieder-Roden e. V.) abgestimmt werden, um passend zu üblichen mobilen Bühnenelementen bemessen zu sein.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 24		
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.		

Titel	**Stromanschlüsse an der Fläche vor den Zypressen**		
Nr.	25	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe	Fläche vor den Zypressen – Stromanschlüsse		
Inhalt	An der wassergebundenen Fläche am Kruzifix sollten auch Stromanschlüsse (in den Boden eingelassen oder/und an der Außenwand) vorgesehen werden. Die weitere Abstimmung mit den Vereinen (z. B. Theatergruppe Großes Welttheater Rodgau e. V., Laienspielgruppe Nieder-Roden 1991 e.V., Musikverein Nieder-Roden e. V.) ist sinnvoll.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 25		
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.		

Titel	**Ordnung der Grabsteine**		
Nr.	26	Erläuterungsbericht	4.3.3. Rodgauer Lapidarium entlang der Friedhofsmauer

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Ordnungsbegriffe	Lapidarium – Grabsteine – Anordnung
Inhalt	Vorschlag für die Neuordnung der Grabsteine: Nach Todesdatum (also in chronologischer Reihenfolge) in Kombination mit erläuternden Tafeln. Diese Anordnung würde eine sinnvolle Erklärung der Herstellungsverfahren und Stile der Grabsteine selbst möglich machen.
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 26
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.

Titel		**Ergänzung um weitere Grabsteine**	
Nr.	27	Erläuterungsbericht	4.3.3. Rodgauer Lapidarium entlang der Friedhofsmauer
Ordnungsbegriffe		Lapidarium – Grabsteine – Erweiterungen	
Inhalt		Es sind zwei weitere Grabsteine von bekannten Persönlichkeiten des Ortes (Leonhard Hartig und Christian Simon) durch den AKHNR gesichert worden, die ebenfalls aufgestellt werden sollten. Die Einbeziehung weiterer Grabsteine (z. B. Lehrer Karl Müller, Johann Weyland, und weitere…), auch in der Zukunft, sollte stetig geprüft werden. Der AKHNR unterstützt dabei gerne und gibt Impulse.	
Online-Vorstellung		Teilweise eingebracht durch AKHNR als Nr. 27 Herr Kämmerling: „Toll. Sehr gut. Bitte, bitte. Bitte. Sehr gerne. Freuen wir uns darüber.“	
Bewertung		Vorschlag wurde positiv angenommen.	

Titel		**Konzentration des Lapidariums**	
Nr.	28	Erläuterungsbericht	4.3.3. Rodgauer Lapidarium entlang der Friedhofsmauer
Ordnungsbegriffe		Lapidarium – Platzierung	

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Inhalt	Das Lapidarium sollte auf einige wenige Stellen konzentriert werden. Bisher sind nicht allzu viele Steine/Werke vorhanden, um den ganzen Umlauf auszunutzen. Möglicherweise ist die Konzentration auf die Eckbänke bzw. eine Eckbank sinnvoll. Zu gegebener Zeit kann bei Anwachsen der Sammlung die Fläche erweitert werden.
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 28
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.

Titel	**Bezugsbereich des Lapidariums**		
Nr.	29	Erläuterungsbericht	4.3.3. Rodgauer Lapidarium entlang der Friedhofsmauer
Ordnungsbegriffe	Lapidarium – Umfang		
Inhalt	Sinnvoll ist die Sammlung auf Steine/Werke aus Nieder-Roden zu beschränken, aufgrund des lokalen Bezugs. Anderenfalls müssen die anderen Stadtteile und Heimat- und Geschichtsvereine einbezogen werden. Ist dies bereits geschehen?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 29		
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.		

Titel	**Berücksichtigung der Allerheiligensegnung**		
Nr.	30	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe	Nutzung – Pfarrgemeinde		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Inhalt	Wichtig ist zu berücksichtigen, dass die Allerheiligensegnung, durch die Katholische Pfarrgemeinde St. Matthias, auf dem Alten Friedhof weiterhin stattfinden kann.
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 30 Herr Kämmerling: „Also aus meiner Sicht spricht da überhaupt gar nichts dagegen, die Segnung nach wie vor durchzuführen. Also ganz im Gegenteil. Je mehr der Ort genutzt wird, je multifunktionaler er auch genutzt wird, umso schöner ist es ja, umso mehr haben wir doch unsere Planungsabsicht eigentlich […] dann noch richtig auf den Weg gebracht. Also würden wir sehr begrüßen, gar keine Frage.“
Bewertung	Punkt wurde bestätigend aufgenommen.

Titel	**Pflegeaufwand um die Grabsteine**		
Nr.	31	Erläuterungsbericht	4.3.3. Rodgauer Lapidarium entlang der Friedhofsmauer
Ordnungsbegriffe	Lapidarium – Untergrund		
Inhalt	Sollten die Grabsteine auf Rasen/Wiesen, stehen dürfte der Mähaufwand sehr groß werden. Sinnvoller wäre wohl den Umlauf bis an die Mauer zu erweitern und die Grabsteine auf die Wegeoberfläche zu setzen. Alternativ können sie auch in Beeten platziert werden, in den bspw. Stauden wie Lavendel und/oder passende Werzborre-Pflanzen gepflanzt werden.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 31		
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Titel	**Berücksichtigung der TVG-Mauer**		
Nr.	32	Erläuterungsbericht	4.3.3. Rodgauer Lapidarium entlang der Friedhofsmauer
Ordnungsbegriffe	Friedhofsmauer – TVG		
Inhalt	Die Bruchsteinmauer (aus TVG-Material; TVG = Trümmerverwertungsgesellschaft Frankfurt am Main) ist recht unansehnlich und könnte durch Efeu verschönert werden. Teile sollten allerdings freibleiben. Sie sind auch geschichtlich interessant und können so erläutert werden.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 32 Zeitmarke Aufzeichnung: 01:03:59 – 00:55:24 Herr Melzer: „Die sollen so erhalten bleiben. Wie sie ist, denn dies an einem ganz guten Zustand, also dass es auch historisch interessantes Material, weil es Mauersteine sind, die aus Trümmern des Zweiten Weltkriegs aus Frankfurt hergestellt wurden.“ Moderator: „Hier noch mal der Hinweis, dass die TVG-Mauer vielleicht auch optisch gar nicht unbedingt so schön aussieht, ob da vielleicht Efeu wachsen könnte oder daran gepflanzt werden könnte, zur Gestaltung. Das sind sicherlich Punkte, die man dann auch im Weiteren umsetzen kann.“ Herr Melzer: „Da kann man auf jeden Fall auch noch mal das in Erwägung ziehen. Bin ich ganz offen für. Die ist ein bisschen grauer, die sieht nicht so ästhetisch aus, das stimmt, […] dass man das bestimmt nochmal aufwerten könnte. Es sei denn, aus denkmalpflegerischen Gründen sagt man: okay, so ist halt eben dieser Stein und der soll auch sichtbar sein und auch als geschichtliches Zeugnis so erkennbar bleiben.“		
Bewertung	Wir haben das Gefühl, die Thematik wurde aufgenommen und verstanden.		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Titel	**Platzierung der Werzborre**		
Nr.	33	Erläuterungsbericht	4.3.4.2 Bepflanzung & Naturschutz
Ordnungsbegriffe	Hochbeete – Pflanzen		
Inhalt	Nicht alle Werzborre-Pflanzen passen als Wildpflanzen in Hochbeete. Der AKHNR kann hier detailliert angeben, welche Pflanzen an andere Stellen platziert werden sollten.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 33 Zeitmarke Aufzeichnung: 01:13:17 – 01:14:18 Moderator: „Hier kam auch noch mal der Hinweis, dass nicht alle Pflanzen oder vorgeschlagene Pflanzen vielleicht in der Wildpflanzung in die Hochbeete passen, dass da auch der Verein bereit ist oder noch Infos liefern kann, vielleicht was andere Pflanzen oder Vorschläge sind, die da genutzt werden können. […] Sind das Ideen, wo Sie durchaus auch erst mal offen gegenüber wären?“ Herr Kämmerling: „Also was die Frage der der Pflanz-Vorschläge anbelangt, auf jeden Fall.“		
Bewertung	Eine detaillierte Aufstellung ist in Anlage 3 zu finden. Wir sind in gespannter Erwartung weiterer kommunikativer Schritte, ob und wie die Vorschläge aufgenommen bzw. umgesetzt werden.		

Titel	**Freie Beete an Paten vergeben**		
Nr.	34	Erläuterungsbericht	4.3.4.2 Bepflanzung & Naturschutz
Ordnungsbegriffe	Hochbeete – Zuständigkeit		
Inhalt	Für dadurch freiwerdende Flächen in den Hochbeeten könnten Paten gesucht werden. Z. B. Anwohner, NABU, Grundschule am Bürgerhaus.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 34		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	Zeitmarke Aufzeichnung: 01:13:17 – 01:14:54 Moderator: „Und auch die Frage oder der Hinweis noch, dass für die Hochbeete vielleicht auch Paten gefunden werden könnten, zum Beispiel das Bürgerhaus, eine Grundschule, Anwohner oder auch der NABU, die dann diese Beete pflegen, so verstehe ich das, Herr Kämmerling. Sind das Ideen, wo Sie durchaus auch erst mal offen gegenüber wären?“ Herr Kämmerling: „Was die Frage der Pflege anbelangt, hier bin ich eher skeptisch, aus dem einfachen Grund, weil wir ja eine dauerhafte Pflege sicherstellen müssen. Jetzt ist es so, jetzt machen Sie eine Pflege-Patenschaft, übernehmen Sie. Sie merken vielleicht nach drei Monaten, ich kann es nicht mehr machen. Aus irgendwelchen Gründen, ich zieh vielleicht weg, vielleicht ist es mir zu viel Arbeit, hab einen Jobwechsel und dann ist es immer sehr schwierig, das zu organisieren. Das ist so unsere Erfahrung. Von daher könnte ich mir vorstellen, dass es vielleicht eine Partnerschaft gibt also, dass jemand sagt: ‚Hier, ich möchte mich ganz gerne bei den Bäumen beteiligen, ich möchte einen Betrag spenden, dass ihr dort eine bestimmte Baumsorte pflanzt, die die, die im Rahmen ist.‘ Aber was die Übernahme der Pflege [betrifft, das] sehe ich kritisch in der in der Stringenz der Umsetzbarkeit.“
Bewertung	Bei Beantwortung der Frage wurde lediglich auf Einzelpersonen (z. B. Anwohner) als Ansprechpartner Bezug genommen. Während hier die Bedenken verständlich sind, wäre es doch trotzdem einen Versuch wert. Weitaus weniger kritisch wäre aus Sicht des AKHNR eine Patenschaft durch Institutionen, Gruppierungen, Schulen oder Vereine. Hier gibt es nicht nur eine tragende, handelnde Person und somit eine größere Verlässlichkeit und Redundanz. Leider wurde darauf kein Bezug genommen. Dieser Punkt ist noch offen.

Titel	**Essbare Pflanzen**		
Nr.	35	Erläuterungsbericht	4.3.4.2 Bepflanzung & Naturschutz
Ordnungsbegriffe	Hochbeete – Pflanzen		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Inhalt	Auch öffentlich essbare Kräuter oder Gemüsepflanzen wären sinnvoll (vgl. „Essbare Stadt Andernach“). Auch die Werzborre wird schließlich geerntet. Dazu sollten ggf. lokale Gärtner eingebunden werden.
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 35 Zeitmarke Aufzeichnung: 00:39:08 - 00:40:02 Herr Melzer: „So, da könnten beispielsweise die bekannten Werzborre-Kräuter wachsen, naja viele würden auch sagen, doch vielleicht eher Unkraut, aber warum soll da nicht auch Lavendel wachsen oder Rosmarin oder Thymian? Auf jeden Fall wäre es sicherlich sehr schön, wenn man ja hier so ein Duft-Beet hätte, das auch nutzbar ist, und einmal im Sinn „Essbare Stadt“ die Möglichkeit bestünde, hier ein bisschen Thymian, ein bisschen Lavendel, ein bisschen Rosmarin zu ernten.“
Bewertung	Die Aussage von Herrn Melzer, während seiner einführenden Vorstellung, deuten wir sehr positiv.

Titel	**Pflege der Wiesenflächen**		
Nr.	36	Erläuterungsbericht	4.3.4.2 Bepflanzung & Naturschutz
Ordnungsbegriffe	Bepflanzung – Wiesen – Pflege		
Inhalt	Wie konkret sieht die extensive Nutzung der Wiesenflächen aus? Wie ist der Mäh-Rhythmus geplant?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 36 Zeitmarke Aufzeichnung: 01:36:33 - 01:37:07 Herr Melzer: „Also extensiv heißt: Es wird nur zweimal im Jahr gemäht, das heißt, in diesen dunkelgrünen Bereichen haben Sie eine richtig hohe Wiese zum Ende des Sommers und sie wird außerdem nicht gedüngt. Und außerdem auch nicht gewässert. Es wird von Anfang an dafür gesorgt, dass sie ein möglichst umfangreiches Artenspektrum hat, sodass sie ja der Insekten und Vogelwelt guttut. Das ist die Zielrichtung bei der extensiv genutzten Wiese.“		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Bewertung	Hier wünschen wir uns noch eine genauere Beschreibung zum Mähen der Wiese. Wann genau im Jahr ist das vorgesehen?

Titel	**Rosenarten**		
Nr.	37	Erläuterungsbericht	4.3.4.2 Bepflanzung & Naturschutz
Ordnungsbegriffe	Bepflanzung – Pflanzen		
Inhalt	Es wurden Rosen zur Anpflanzung erwähnt. Welche Rosenart ist hier vorgesehen?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 37 Zeitmarke Aufzeichnung: 01:17:29 – 01:18:19 Moderator: „Ganz konkret noch mal zu den Rosen zur Anpflanzung, die angesprochen wurden. Kann man da schon sagen, welche Rosenart das ist oder welche da vorgesehen ist?“ Herr Melzer: „Ja, aus ökologischen Gründen nehme ich ganz gerne Rosen, die eben nicht so gefüllt sind, sondern wo dann eben auch Insekten Nektar finden und Pollen. Also eine Hechtrose finde ich zum Beispiel gut, eine Bibernell-Rose finde ich sehr gut. In diese Richtung sollte es gehen. Pflege extensiv natürlich auch.“		
Bewertung	Die Frage wurde beantwortet, wenn auch die Auswahl noch nicht konkret ist. Auch hier treten wir für die Einbeziehung des NABU ein.		

Titel	**Nistkästen – Berücksichtigung der Vorgaben vom Bau des Johanniter-Quartiers**		
Nr.	38	Erläuterungsbericht	4.3.4.2 Bepflanzung & Naturschutz
Ordnungsbegriffe	Nistkästen – Anordnung		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Inhalt	Die vorgesehenen Nistkästen für Vögel und Fledermäuse sollten nach den Vorgaben aufgehängt werden, die bei Bau des Johanniter-Quartiers aufgestellt wurden. Ist dies geschehen?
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 38 Zeitmarke Aufzeichnung: 01:18:45 – 01:19:30 Herr Kämmerling: „Also da kann ich zumindest nur so sagen, dass die Aufgabenstellung durch die Johanniter zu erbringen war, was wir Ihnen ja vorgeschlagen haben, vielleicht kann man das noch mal zeigen, unten am Eingang ein Haus aufzustellen. Dieses Schwalben-Nisthaus ist nicht nur für Schwalben da, das kann man links unten sehen in der Ecke, sondern […] dieses Haus bildet Multi-Nest-Möglichkeiten, für Schwalben, für Sperlinge und auch für Fledermäuse. Wer sich das angucken möchte, wie so was aussieht: auf dem Lager Friedhof in Rollwald haben wir auch so was aufgestellt. Also das ist das, was wir dort umsetzen wollen an der Stelle.“
Bewertung	Hier liegt möglicherweise ein Missverständnis vor. Mit Nistkästen sind nicht die Nist-Möglichkeiten im Schwalbenhaus gemeint. Es geht um jene Nistkästen auf dem Friedhofsgelände. Die Frage bezieht sich auf die Vorgaben aus den Ökologischen Gutachten (siehe Punkt 15 und Anlagen 1 und 2). Die wurde nicht beantwortet.

Titel	**Pflege der Nistkästen**		
Nr.	39	Erläuterungsbericht	4.3.4.2 Bepflanzung & Naturschutz
Ordnungsbegriffe	Nistkästen – Pflege		
Inhalt	Wie ist die Pflege der Nistkästen geplant?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 39 Zeitmarke Aufzeichnung: 01:19:37 - 01:19:38		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	Herr Kämmerling: „Das wird durch die Stadt gepflegt.“
Bewertung	Die Frage wurde konkret beantwortet. Unsicher ist, ob sie in Fortsetzung des möglichen Missverständnisses der vorausgegangenen Frage (Nr. 38) beantwortet wurde. Hierzu bitten wir um Klärung.

Titel		**Einbeziehung des NABU – Insekten-Häuser, Nistkästen usw.**	
Nr.	40	Erläuterungsbericht	4.3.4.2 Bepflanzung & Naturschutz
Ordnungsbegriffe		Nistkästen – Insekten-Häuser – Anordnung	
Inhalt		Nistkästen, Bienenhotels, Bienenstöcke und Schwalbenhaus sollten in Absprachen mit dem NABU Rodgau platziert/ausgerichtet werden.	
Online-Vorstellung		Teilweise eingebracht durch AKHNR als Nr. 40 Zeitmarke Aufzeichnung: 01:20:30 – 01:21:02 Moderator: „[…] der Hinweis parallel hier noch zu den Nistkästen, aber auch zu den Pflanzenarten, dass da gerne der NABU […] Rodgau einbezogen werden soll und da Hinweise geben kann zur Nutzung und […] Pflege auch Hinweisen dazu.“	
Bewertung		Es gab hierzu lediglich eine Bemerkung des Moderators, ohne einen Beitrag der Stadtverwaltung. Auch hier ist es wichtig, dass wir wahrnehmen können, ob die Stadtverwaltung verstanden hat, wie wichtig die Zusammenarbeit und Einbindung mit den örtlichen Vereinen, dem NABU Rodgau im Speziellen, den Bürgern ist. Bisher können wir dies nicht feststellen.	

Titel		**Baumarten für die Pflanzung**	
Nr.	41	Erläuterungsbericht	4.3.4.2 Bepflanzung & Naturschutz

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Ordnungsbegriffe	Bepflanzung – Bäume
Inhalt	Um welche Baumarten handelt es sich bei den erwähnten Obstbäumen, Klimabäumen, mediterranen Gehölzen und Gedenkbäumen genau?
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 41
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.

Titel	**Obsternte durch die Bürger**		
Nr.	42	Erläuterungsbericht	4.3.4.2 Bepflanzung & Naturschutz
Ordnungsbegriffe	Bepflanzung – Zuständigkeit		
Inhalt	Dürfen/sollen die Früchte der Obstbäume von den Bürgern geerntet werden? Ist eine andere Zuständigkeit vorgesehen?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 42 Zeitmarke Aufzeichnung: 01:23:16 – 01:25:12 Herr Melzer: „Ich würde mich unglaublich freuen, wenn die angenommen werden.“ Herr Kämmerling: „Ja, ich wollte Sie ergänzen. Auch zum H17 [Anm.: Neubaugebiet in Hainhausen] hatte ich einen Anruf „Mensch, der Mirabellenbaum hängt doch so voll, habe ich gesehen.“ Und dann habe ich nur gesagt: „Ja, bitte sehr gerne herzlich ernten.“ Das war ja auch die Planungsabsicht. Deswegen haben wir die Obstbäume in den H17 gepflanzt, dass die Bäume eben entsprechend geerntet werden. Und so ist es auch hier, weil das ist auch der Aspekt, den reinbringen wollen, dass wir das Obst wieder direkt zu den Mündern der Menschen bringen, die bei uns in der Stadt leben. Also sehr gerne.“		
Bewertung	Positiv beantwortet		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Titel	**Spender für Hundekotbeutel**		
Nr.	43	Erläuterungsbericht	4.3.4.3 Weitere Infrastrukturen
Ordnungsbegriffe	Infrastruktur – Hundekotbeutel-Spender		
Inhalt	Steht der Spender für Hundekotbeutel außerhalb des Geländes?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR (siehe Protokoll, S. 4) Zeitmarke Aufzeichnung: 01:26:06 – 01:26:42 Herr Melzer: „Wir haben sie immer an den Eingängen positioniert. […] einmal im Bereich Rheinstraße Zugang und dann nochmal im Bereich Ahornweg Zugang.“ 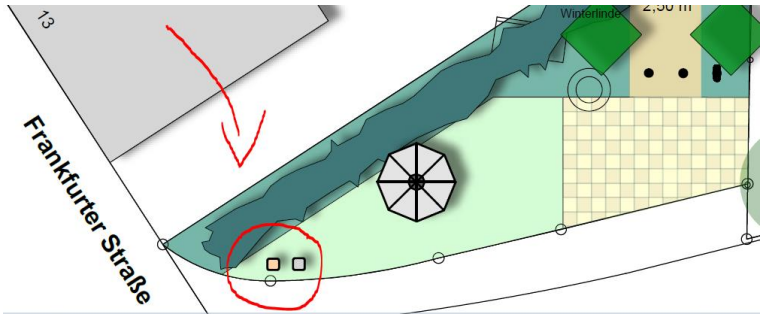 Abb.: Platzierung Spender für Hundekotbeutel am Eingang Friedenstraße 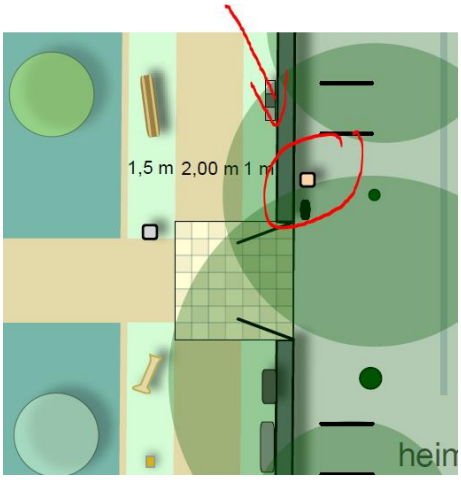 Abb.: Platzierung Spender für Hundekotbeutel am Eingang Ahornstraße		
Bewertung	Beantwortet		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Titel	**Hunde auf dem Gelände**		
Nr.	44	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe	Nutzung – Hunde		
Inhalt	Es sollten keine Hunde auf dem Gelände erlaubt werden. Grund ist die an vielen anderen Stellen der Stadt gegebene extreme Verschmutzung durch Hundekot. Vor allem auf einem Gelände, welches in Teilen als Liegewiese, z. B. für das Familien-Picknick, gedacht ist, sollte besonders einer derartigen Verschmutzung entgegengewirkt werden.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 44 Zeitmarke Aufzeichnung: 01:26:06 – 01:28:53 Herr Kämmerling: „Zu der Frage Hunde erlaubt oder nicht erlaubt. Ich glaube das kann man so und so beantworten. Meine Haltung ist: Wenn ich an die Seniorin denke, die vielleicht sich in dem Bereich aufhalten möchte und die von einem Hund begleitet wird, […] da tue ich mich schwer, der zu verwehren, dass sie ihren Hund […] mitnehmen kann. Ich kann die die Befürchtung, die dahintersteckt, es ist natürlich das Thema, das wir vielerorts in Rodgau haben, dass die Hunde-Gassi-Geher nicht alle, aber einige ihre Hinterlassenschaften eben nicht wegräumen. Und wenn ich ein Verbot aussprechen würde an der Stelle, was ich erst mal aus besagten Gründen nicht tun möchte, ist dann auch die Frage der Kontrolle. Ich muss es ja auch durchsetzen, das Verbot. Ja, und da ist die ist aus meiner Sicht die Frage der Abwägung ‚Was will ich erreichen?‘ Was aus meiner Sicht viel wichtiger ist, glaube ich, dass der Park regelmäßig gereinigt wird. Und ich glaube, das sind auch die Bereiche, die dann die erhöhten Pflegekosten im Wesentlichen ausmachen werden. Das ist weniger das Rasenmähen, sondern das ist die Reinigung, weil ich gehe davon aus, dass eine Anlage dieser Frequentierung, an diesem Ort, dieser		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	Ausstattung mindestens zweimal in der Woche auch gereinigt wird. Und meine Erfahrung ist: eine gut gereinigte und gepflegte Anlage wird auch nicht so stark verschmutzt, weil die Menschen, die die Anlage nutzen, das auch wahrnehmen, wertschätzen und auch achten. So würde ich die die Frage beantworten.
Bewertung	Die Argumentation ist nachvollziehbar hat aber, gerade auch in Bezug zur Thematik „Schließzeiten“ (siehe Punkt 53), Schwächen: Es bleibt die Befürchtung, dass gerade nachts die gepflegte Anlage nicht als solche gesehen wird und gerade, wenn sie nicht geschlossen ist, dann auch verschmutzt oder sogar für unerwünschte Zwecke genutzt wird (Saufgelage, Lagerfeuer, Drogenhandel). Hier sollte die Entwicklung beobachtet werden und ggf. doch ein Verbot umgesetzt werden, wenn die Situation sich nicht positiv entwickelt. Kann sich die Stadtverwaltung mit einem solchen Ansatz anfreunden?

Titel	**Nutzung des Torgebäudes**		
Nr.	45	Erläuterungsbericht	4.3.4.4 Denkmalgeschützes Torgebäude & Umfassungsmauer
Ordnungsbegriffe	Nutzung – Torgebäude		
Inhalt	Wie wird die Planung der Nutzung des Torgebäudes weiter verlaufen? Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Baumaßnahmen zeitkritisch. Falls auch bauliche Veränderungen für die Nutzung des Torgebäudes erforderlich sind, auch wenn sie erst mit deutlicher Verzögerung Einzug halten soll, müssen diese jetzt schon Berücksichtigung finden. Ansonsten droht ein hoher, vermeidbarer Mehraufwand oder es werden Maßnahmen gar unmöglich umsetzbar.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 45		
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Titel	**Bildmaterial zu den Ausstattungselementen**		
Nr.	46	Erläuterungsbericht	4.3.4.1 Sitzen & Liegen
Ordnungsbegriffe	Ausstattungselemente – Bildmaterial		
Inhalt	Können Bildmaterial zu den Ausstattungselementen (z. B. Liegen, Bänke) bzw. Quellen und entsprechende Links zur Verfügung gestellt werden?		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 46 Zeitmarke Aufzeichnung: 01:35:42 – 01:36:07 Moderator: „[…] Der Wunsch eben Bildmaterial zu den Ausstattungselementen, zum Beispiel zu den Liegen und zu den Bänken, dann auch bereit zu stellen, wenn es die denn gibt, und wenn man da[s] genauer weiß, dass […] man sich besser vorstellen kann, wie das denn eigentlich auch aussieht. Da besteht ein ganz großes Interesse auch daran.“		
Bewertung	Wir meinen im Hintergrund ein Wort der Zustimmung von Herrn Melzer vernommen zu haben, können uns aber nicht sicher sein. Es gab keine ordentliche Aussage der Stadtverwaltung zu diesem Punkt. Wir bitten daher auch hier darum einen Eindruck vermittelt zu bekommen, bevor eine Entscheidung gefällt wird.		

Titel	**Name des Parkes**		
Nr.	47	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe	Name – Park		
Inhalt	Wie ist die Namensvergabe des Parks geplant? Vorschlag: Eine Umfrage in der Bevölkerung. Der AKHNR bringt sich gerne mit Vorschlägen ein.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 47 Bürgermeister Hoffmann:		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	„[…] das ist eine tolle Anregung, eine tolle Idee und die kann man auch sehr gerne den Entscheidungsgremien näherbringen, die letzten Endes ja auch über das Gesamtprojekt entscheiden. Und ich denke, den Vorschlag kann man durchaus machen und ich freue mich und bin dankbar für eine Unterstützung des Arbeitskreises. Finde ich eine tolle Idee.“
Bewertung	Wir freuen uns über die positive Aufnahme der Idee.

Titel		**Vergabe der Gedenkbäume**	
Nr.	48	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe		Gedenkbäume – Vergabe	
Inhalt		Wie werden die Gedenkbäume vergeben/zugewiesen? Pläne zur Vergabe eines Baumes sollten durch die Bevölkerung bestätigt/abgewiesen werden können.	
Online-Vorstellung		Eingebracht durch AKHNR als Nr. 48	
Bewertung		Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.	

Titel		**Nutzung des Regenwassers**	
Nr.	49	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe		Infrastruktur – Wasser	
Inhalt		Können das Auffangen und die Nutzung des Regenwassers erfolgen (z. B. in Form eines Vogelbades), anstatt das Wasser nur versickern zu lassen.	
Online-Vorstellung		Eingebracht durch AKHNR als Nr. 49	
Bewertung		Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.	

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Titel	**Denkmalgeschützte Kreuze**		
Nr.	50	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe	Denkmalschutz		
Inhalt	Bitte beachten: die denkmalgeschützten Kreuze müssen exakt an gleicher Stelle wieder platziert werden.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 50		
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.		

Titel	**Name des zentralen Platzes**		
Nr.	51	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe	Name – Zentraler Platz		
Inhalt	Neben der Benennung des Parks setzen wir uns für die Möglichkeit ein, dem zentralen Platz unter der Pergola einen Namen geben zu können.		
Online-Vorstellung	Eingebracht durch AKHNR als Nr. 51		
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.		

Titel	**Boccia-Feld – Platzierung nicht angemessen**		
Nr.	52	Erläuterungsbericht	4.3.2 Lindenallee zum Alten Friedhof & Erschließungswege
Ordnungsbegriffe	Fläche vor den Zypressen – Boccia-Feld		
Inhalt	Die Anordnung eines Boccia-Feldes direkt unter dem Kruzifix halten wir aufgrund der Bedeutung des Kreuzes nicht für angemessen. Darüber hinaus sehen wir keinen ausreichenden Zuspruch bereits in Nieder-Roden vorhandener Boccia-Felder (z. B. auf dem		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	Puiseauxplatz), was die Anlage eines weiteren Feldes mit entsprechendem Aufwand rechtfertigen würde.
Online-Vorstellung	Konnte nicht durch den AKHNR eingebracht werden.
Bewertung	Wurde nach unserer Kenntnis nicht berücksichtigt.

Titel	**Schließzeiten**		
Nr.	53	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe	Nutzung – Schließzeiten		

Inhalt

Es besteht die große Sorge, dass der Park gerade in der Nacht für unschöne Zusammenkünfte genutzt wird. Vandalismus, Verschmutzung sind weitere Bedenken.

Siehe dazu auch Punkt 12, „Steuerung des WLAN-Hotspots“.

Wir befürworten, dass der Park regulär nachts abgeschlossen wird.

Orientierung bieten hier die Schließzeiten der Friedhöfe:

Die Friedhöfe sind geöffnet:

Oktober	08:00 Uhr – 19:00 Uhr
November – Februar	08:00 Uhr – 17:00 Uhr
März – Mai und September	07:00 Uhr – 20:00 Uhr
Juni – August	07:00 Uhr – 21:00 Uhr

Quelle: https://www.stadtwerke-rodgau.de/kommunale-dienste/friedhof/ - abgerufen 13.03.2022

Alternative Konzepte sollten mit der Bevölkerung abgestimmt werden.

Online-Vorstellung

Konnte nicht durch den AKHNR eingebracht werden.
Wurde durch Dritte eingebracht.

Zeitmarke Aufzeichnung: 01:25:13 - 01:26:05

Herr Kämmerling:
„Der Grundgedanke ist, dass es eine öffentliche Grünfläche ist und

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	demzufolge auch nicht geschlossen ist. Also der Grundgedanke ist, dass der Park 24 Stunden, sieben Tage in der Woche, 365 Tage im Jahr geöffnet ist. Sollte sich herausstellen, dass dieses Konzept nicht funktioniert, was ich mir überhaupt nicht vorstellen kann, dann muss man drüber nachdenken, ob man diesen Park auch abschließt. Aber wie gesagt, der Grundgedanke ist erstmal: Es ist ja kein Friedhof mehr, sondern es ist eine öffentliche Grünfläche. Also ist er auch öffentlich zugänglich – Stand heute.“
Bewertung	Positiv ist, dass der Park abschließbar ist. Die Bürger können sich allerdings durchaus vorstellen, dass eine dauerhafte Öffnung problematisch ist – Stichworte: Gelage, Verschmutzung, Vandalismus (siehe dazu auch Punkt 44). Nach gutem Glauben könnte man sagen: „Einen Versuch ist es wert.“ Spricht etwas gegen Öffnungszeiten wie bei Friedhöfen?

Titel	**Gibt es Alternativplanungen?**		
Nr.	54	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe	Verfahren – Friedhofsbedarfsplanung		
Inhalt	Der Vorentwurf vermittelt durch die Detailkostenaufstellung den Eindruck einer endgültigen Planung. Daher die grundsätzliche Frage zum Verfahren: Warum gibt es zur Entwurfsplanung keine weiteren Alternativplanungen?		
Online-Vorstellung	Konnte nicht durch den AKHNR eingebracht werden. Zeitmarke Aufzeichnung: 01:06:23 – 01:10:00 Moderator: „Vielleicht Herr Kämmerling und Herr Melzer, können Sie das gemeinsam noch mal einordnen? Die Frage war, ob es außer dieser Planung noch eine Alternativplanung gibt. […] ich verstehe Sie so: Es gab jetzt nicht die verschiedenen Pläne, die Ihnen alle vorgelegt wurden, und Sie haben sich dann für das eine entschieden, sondern haben das eben dann hier in dem Prozess so erarbeitet.		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

	Herr Kämmerling: „Genauso war auch nicht die Aufgabenstellung an den Landschaftsarchitekten mehrere Entwurfsvarianten vorzulegen. Also ganz klar. An der Stelle hatten wir diesen […] Auftrag so nicht formuliert.“
Bewertung	Die eigentliche Frage wurde nicht beantwortet.

Titel	**Berücksichtigung der DIN 276**		
Nr.	55	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe	Verfahren – Leistungsphasen nach DIN 276		
Inhalt	Wir sind darauf hingewiesen worden, dass sich bei den Leistungsphasen 1 bis 9 der DIN 276 (DIN zur Ermittlung der Projektkosten sowie als Grundlage der Honorarberechnung nach HOAI[2] für Architekten und Ingenieure) um folgende Punkte handelt: 1. Grundlagenermittlung 2. Vorplanung 3. Entwurfsplanung 4. Genehmigungsplanung 5. Ausführungsplanung 6. Vorbereitung der Vergabe 7. Mitwirkung bei der Vergabe 8. Objektüberwachung 9. Objektbetreuung und Dokumentation Finden diese DIN bzw. die aufgeführten Leistungsphasen hier Anwendung? Befinden wir uns mit dem vorhandenen Vorentwurf in Phase 2 (Vorplanung) oder Phase 3 (Entwurfsplanung)? Da wir hier über keine fachlichen Detailkenntnisse verfügen und uns die DIN nicht vorliegt wären wir für kontextuelle Informationen dankbar.		
Online-Vorstellung	Konnte nicht durch den AKHNR eingebracht werden.		
Bewertung	Nicht eingebracht. Nachträgliche Antwort erbeten.		

[2] HOAI = Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Titel		**Friedhofsbedarfsplanung 2018 – Rodgau-weite Betrachtung**	
Nr.	56	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe		Periphere Informationen – Friedhofsbedarfsplanung	
Inhalt		Nach unseren Informationen wurde die Bedarfsplanung nicht auf die einzelnen Stadtteile bezogen, sondern nur ganz Rodgau ganzheitlich betrachtet. Wir verstehen dies so, dass dies bedeuten, könnte Bürger aus Nieder-Roden müssten aus Platzgründen auch zwangsweise auf Friedhöfe in anderen Rodgauer Stadtteilen ausweichen. Da viele Bürger einen starken Bezug zu dem Stadtteil haben, in dem sie leben und auch dort beerdigt werden möchten, wäre es wichtig diesen Umstand in der Planung zu berücksichtigen. Ist dies geschehen?	
Online-Vorstellung		Konnte nicht durch den AKHNR eingebracht werden.	
Bewertung		Nicht eingebracht. Nachträgliche Antwort erbeten.	

Titel		**Friedhofsbedarfsplanung 2018 – Berücksichtigung seitheriger Entwicklungen**	
Nr.	57	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe		Periphere Informationen – Friedhofsbedarfsplanung	
Inhalt		Nach unserer Kenntnis sind seit 2018 viele Flächen der potenziellen Friedhofsflächen für andere Zwecke verwendet bzw. verplant worden – so geschehen in Dudenhofen, Hainhausen und Jügesheim. Auch die Ausgleichsfläche am Neuen Friedhof Nieder-Roden ist inzwischen für ein anderes Projekt verplant. Ist diese Entwicklung berücksichtigt worden? Falls ja, inwiefern?	
Online-Vorstellung		Konnte nicht durch den AKHNR eingebracht werden.	
Bewertung		Nicht eingebracht. Nachträgliche Antwort erbeten.	

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Titel	**Friedhofsbedarfsplanung 2018 – Zugang zum Gutachten**		
Nr.	58	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe	Periphere Informationen – Friedhofsbedarfsplanung		
Inhalt	Ist das betreffende Gutachten aus dem Jahr 2018 öffentlich zugänglich? Falls ja, wo? Falls nein, bitten wir um Veröffentlichung.		
Online-Vorstellung	Konnte nicht durch den AKHNR eingebracht werden.		
Bewertung	Nicht eingebracht. Nachträgliche Antwort erbeten.		

Titel	**WC für Veranstaltungen**		
Nr.	59	Erläuterungsbericht	Kein Bezug
Ordnungsbegriffe	Infrastruktur – WC		
Inhalt	Laut Erläuterungsbericht ist gerade der zentrale Platz auch für Veranstaltungen vorgesehen. Da für Veranstaltungen häufig die Verfügbarkeit von WC-Anlagen relevant ist sollte dies entsprechend berücksichtigt werden. Sind dafür entsprechende Lösungen oder Lösungsansätze vorhanden? Die Nutzung des linken Teils des Torgebäudes (aus Sicht der Friedensstraße) böte sich für die Unterbringung eines WCs an. Dieses WC sollte nicht dauerhaft geöffnet sein, sondern lediglich auf Anfrage für Veranstaltungen geöffnet werden. Wie steht die Stadtverwaltung zu diesem Ansatz? Auch wenn die Nutzung nicht unmittelbar umgesetzt werden soll, ist es doch wichtig im Rahmen der umfangreichen Bauarbeiten für das Friedhofsgelände grundlegende Anforderungen der späteren Gebäudenutzung (z. B. Wasser-/Abwasser-/Stromleitungen) vorzusehen bzw. vorzubereiten. Sind solche Überlegungen berücksichtigt worden?		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Online-Vorstellung	Konnte nicht durch den AKHNR eingebracht werden.
Bewertung	Nicht eingebracht. Nachträgliche Antwort erbeten.

Titel	**Schachfeld auf dem zentralen Platz**		
Nr.	60	Erläuterungsbericht	4.3.1 Auftakte & Plätze
Ordnungsbegriffe	Zentraler Platz – Schachfeld		
Inhalt	Wie ist die konkrete Umsetzung angedacht? Wo sollen die Schachfiguren untergebracht und wie ausgegeben werden? Hier sollte nur bei tatsächlicher Nachfrage Geld ausgegeben werden. Gibt es positive Beispiele für öffentliches Schachspielen in Rodgau?		
Online-Vorstellung	Konnte nicht durch den AKHNR eingebracht werden.		
Bewertung	Nicht eingebracht. Nachträgliche Antwort erbeten.		

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Anlage 1:

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan N 40 “Friedensstrasse/Ahornweg“ gem. § 12 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Stadt Rodgau
Nieder-Roden

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Vorhabenbezogener Bebauungsplan N 40
“Friedensstrasse/Ahornweg“
gem. § 12 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Planstand: 20.05.2015

Bearbeitung: Planungsbüro Weiss und Becker
Dipl.-Ing. (FH) Sonja Weiß,
Landschaftsarchitektin AKH
Buchwaldstraße 16
35460 Staufenberg
Tel: 06406-834084

Inhalt:

1 Einleitung ... 3

1.1 Beschreibung der Planung ... 3

1.2 Lage, Nutzung und Naturräumliche Einordnung ... 3

1.3 Übergeordnete Fachplanungen und -gesetze ... 4

1.4 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .. 5

1.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energien ... 6

1.6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden ... 6

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes ... 6

2.1 Boden und Wasser ... 6

2.2 Klima und Luft ... 7

2.3 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt ... 8

2.4 Landschaft ... 12

2.5 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete ... 13

2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ... 13

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 13

3 Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen ... 14

4 Eingriffsregelung ... 15

5 Anhang ... 16

5.1 Bestandskarte Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes ... 16

1 Einleitung

1.1 Beschreibung der Planung

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. beabsichtigt die Errichtung einer barrierefreien, betreuten Seniorenwohnanlage mit 48 Wohneinheiten (2 und 3- Zimmerwohnungen) mit Gemeinschaftsräumen in Erdgeschoss und Keller in Nieder-Roden in der Friedensstraße und dem Ahornweg. Für die Wohnanlage soll die Verkehrsführung im Ahornweg geändert werden. Eine Fuß- und Radwegeverbindung bleibt bestehen, der Kfz-Verkehr von der Friedhofstraße zur Friedensstraße wird künftig nicht mehr möglich sein. Der Parkplatz Alter Friedhof entfällt. Von den 29 Stellplätzen sollen bis zu 11 Stellplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Zur Schaffung des Bauplanungsrechtes für dieses Vorhaben ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans N 40 „Friedenstrasse/Ahornweg“ vorgesehen.

1.2 Lage, Nutzung und Naturräumliche Einordnung

Das insgesamt rd. 0,4 ha große Plangebiet befindet sich im Ortskern von Nieder-Roden und umfasst die Flächen des ehemaligen Feuerwehrhauses und des Parkplatzes am Alten Friedhof Nieder-Roden unter Einbeziehung von Teilen der Verkehrsfläche des Ahornweges und der Friedensstraße.

Für die geplante Wohnanlage werden die Flst. 586/2, 614/5, 614/4 und 696 (Flur 7) in Anspruch genommen, die südlich und östlich an den Alten Friedhof anschließen. Das Flst. 586/2 wird als öffentlicher Parkplatz genutzt. Hier stehen auch Altglas- und Kleidercontainer. Auf den Flst. 614/5 und 613/1 befand sich das ehemalige Feuerwehrgebäude mit Nebenflächen. Heute befindet sich dort ein größerer Schotterplatz, der in den Übergangsbereichen zu den angrenzenden Straßen gepflastert ist. Die übrigen Flurstücke sind Teile des Ahornweges, der mitten durch das Gebiet führt sowie der Friedensstraße, die im Süden anschließt.

Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes (Quelle: www.google.de/maps, 07.04.2015)

Nach KLAUSING [1] liegt Rodgau im Bereich der östlichen Untermainebene des Rhein-Main-Tieflandes (Teileinheit 232.2, Haupteinheit 232 Rhein-Main-Tiefland). Die Untermainebene im Höhenbereich zwischen 88 - 150 m ü. NN stellt den Kern des Rhein-Main-Tieflandes dar. Der Rodgau ist im Westen vom Messeler Hügelland, im Süden von der Dieburger Bucht und im Osten und Norden von der östlichen Untermainniederung begrenzt. Die ehemals natürliche Auenlandschaft ist z.Z. geprägt durch intensive Landwirtschaft, Bebauung entlang der Rodau und einen raumgreifenden Waldsaum. Die Bebauungsplanfläche liegt fast eben auf 131 m ü. NN.

1.3 Übergeordnete Fachplanungen und -gesetze

Regionaler Flächenutzungsplan (RegFNP)

Der Regionale Flächennutzungsplan 2010 stellt für den Bereich des Plangebietes folgendes dar:

- Wohnbaufläche (Bestand)

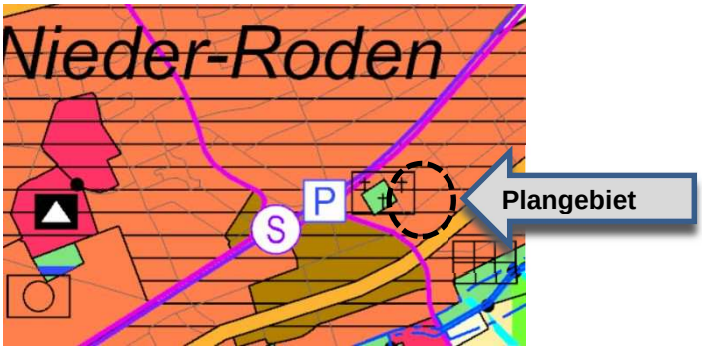

Abb. 3: Ausschnitt aus RegFNP

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt, Karte 24 Entwicklungskarte (beschlossen am 13.12.2000) sind für das Plangebiet folgende Darstellungen getroffen:

- Erhöhung der Durchgrünung innerhalb dieser Siedlungsflächen

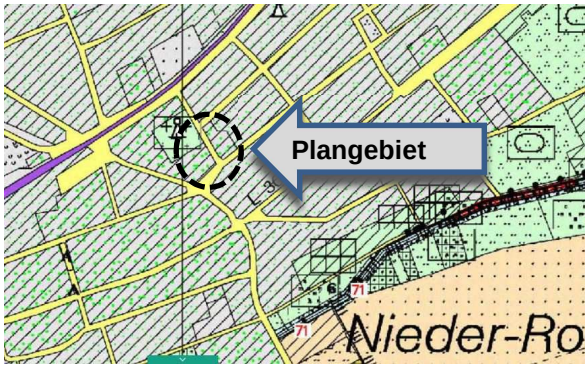

Abb. 4: L-Plan, Ausschnitt Entwicklungskarte

[1] KLAUSING, O (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

1.4 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Da keine spezifischen und erheblichen Emissionen durch die Ausweisung und Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind, werden hierzu keine gesonderten Vorkehrungen zur Vermeidung von Emissionen getroffen. Sämtlich entstehende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an das bestehende Mischsystem.

1.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Zur Berücksichtigung des EEWärmeG (Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz) und der EnEV (Energieeinsparverordnung) ist die Zulässigkeit von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien grundsätzlich gegeben.

1.6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Nach der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB und dem Bundes-Bodenschutzgesetz ist ein Hauptziel des Bodenschutzes die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind. Dem wird bei der vorliegenden Planung Rechnung getragen. Bei den anstehenden Böden, handelt es sich um keine seltenen oder schützenswerten Bodentypen. Durch die innerhalb des Siedlungsgebietes geplante Entwicklung von Wohnbebauung unterbleibt ein weiterer Flächenverbrauch im Außenbereich. Der hier vorliegende Boden ist durch die vorhandene und ehem. Nutzung bereits überformt und in den bebauten Bereichen stark beeinträchtigt.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1 Boden und Wasser

Boden

Auf den im Gebiet anstehenden pleistozänen Flugsanden haben sich Bänderbraunerden und Bänderparabraunerden gebildet[2]. Bei diesen Bodentypen wurden Tonpartikel in meist mehreren Zentimeter mächtigen Bändern im Unterboden akkumuliert. Die Böden besitzen eine geringe nutzbare Feldkapazität und weisen ein relativ geringes natürliches Ertragspotenzial auf.

Vorbelastungen:
Aufgrund der überwiegenden Flächenbefestigung bzw. -versiegelung sowie ehem. Bebauung (Feuerwehr) im Plangebiet ist mit einer Zerstörung des natürlichen Bodenprofils sowie einer starken Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu rechnen.

[2] Umlandverband Frankfurt: Umweltvorsorge-Atlas, Frankfurt am Main Oktober 1996

Wasser

Das Plangebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes (WSG-ID 438-007)[3].

Bei den Flächen des Untersuchungsgebietes ist laut UMWELTATLAS HESSEN[4] von einer hohen Grundwasserergiebigkeit (15-30 l/s) und großen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit auszugehen. Der Grundwasserspiegel wurde laut Bodengutachten bis in eine Tiefe von 6 m unter Geländeoberfläche nicht angetroffen[5].

Im Plangebiet befinden sich weder natürliche Fließ- oder Stillgewässer noch künstlich angelegte Gewässer. Vorbelastungen des Grundwassers sind nicht bekannt.

Eingriffsbewertung

Insgesamt sind durch die Planung aufgrund der starken Vorbelastungen geringe Eingriffswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes „Boden und Wasser“ zu erwarten.

Durch die vorliegende Planung kommt es zur neuen Bebauung und weiteren Versiegelungen des Plangebiets. Um grundsätzlich dem mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan eingriffsminimierende Festsetzungen (siehe hierzu Kapitel 3 Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen).

Aus Sicht des Bodenschutzes im Rahmen der Bauausführung sind zudem die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen[6]:

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs, Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens, Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

2.2 Klima und Luft

Die kleinklimatischen Verhältnisse im Gebiet werden vor allem durch bereits vorhandene flächige Versiegelung bzw. Befestigung (Schotterfläche) geprägt. Diese verringern die natürliche Verdunstung und die Versickerung von Niederschlägen. Sie führt durch Aufheizung, Verringerung der Luftfeuchte und eine verstärkte Staubentwicklung zu einer negativen Veränderung des lokalen Klimas. Im Gegenzug tragen die vorhandenen Laubbäume, vor allem die großkronigen Linden, durch die

[3] Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasser Hessen: http://gruschu.hessen.de/, 07.04.2015
[4] Umweltaltas Hessen, Geologie und Boden, Hydrologie: http://atlas.umwelt.hessen.de, 07.04.2015
[5] Dr. Koppelberg & Gerdes (07.04.2014): Baugrundgutachen, Geotechnisches Büro, Moers
[6] HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung

Beschattung, die Verdunstung, die Absorption von Staub und z.T. Schadstoffen sowie durch die Produktion von Sauerstoff zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas bei.

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo mit einer geringfügigen Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Um die Eingriffswirkungen hinsichtlich des lokalen Kleinklimas zu minieren, sind der Erhalt von einzelnen Laubbäumen sowie die Ersatzpflanzung von Laubbäumen vorgesehen. Sie tragen durch die Beschattung, die Verdunstung, die Absorption von Staub und z.T. Schadstoffen sowie durch die Produktion von Sauerstoff zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas bei.

2.3 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Zur Erfassung der aktuellen Vegetation des Untersuchungsgebietes wurde eine Biotoptypen- und Nutzungskartierung am 04.03.2015 durchgeführt (Bestandskarte siehe Anlage).

Folgende **Biotoptypen** sind innerhalb des Plangebietes vorhanden:

Hecken-/Gebüsch, Ziergehölze (02.500)

Der öffentliche Parkplatz auf dem Flst. 586/2 ist durch verschiedene Schnitthecken aus Ziergehölzen eingegrünt, die primär aus Spierenarten (*Spiraea hybrida.)* bestehen. Daneben kommen einzelne Forsythien (*Forsythia x intermedia*), Mahonien (*Mahonia aquifolium*), Deutzien (*Deutzia hybrida*) und Zierquitten (*Chanomeles japonica*) vor. Als heimische Arten kommen vereinzelt Hasel (*Corylus avellana*) sowie Eiben (*Taxus baccata*) in den Heckenpflanzungen vor.

Abb. 2: Blick aus östlicher Richtung auf den Parkplatz am Alten Friedhof mit Gehölzen/Hecken

Abb. 3: Blick aus südlicher Richtung auf den Parkplatz mit Gehölzen/Hecken

Laubbaum, einheimisch (04.110)

Auf dem Parkplatz sowie am Rand der Straßenzüge befinden sich einheimische Laubbäume. Seitlich des Ahornweges stocken innerhalb des Plangebietes insgesamt sechs ältere Winterlinden (*Tilia cordata*), die im Baumkataster der Stadt Rodgau erfasst sind. Einige von ihnen weisen größere Schnittwunden auf, die bereits bis zum Kernholz gefault sind.

Abb. 4: Blick aus südlicher Richtung auf die Linden seitlich des Ahornweges

Abb. 5: Linden im Kreuzungsbereich Ahornweg/Friedhofstraße (im Norden Plangebietes)

Auf dem Parkplatz stocken im Norden vor der Mauer des Alten Friedhofs (Bereich Trafostation) zwei jüngere Stieleichen (*Quercus robur*). Weiterhin befinden auf dem Parkplatz ein Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), ein Feldahorn (*Acer campestre*) und eine Winterlinde (*Tilia cordata*).

Laubbaum, Nadelbaum nicht einheimisch (04.120)

Neben den beschriebenen heimischen Baumarten finden sich einzelne standortfremde, nicht einheimische Arten auf dem Parkplatzgelände. Es handelt sich dabei um folgende Gehölze:

Salix matsudana `Tortuosa`	Korkenzieherweide
Laburnum alpinium	Alpen-Goldregen
Picea pungens `Glauca`	Blaufichte
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne

Straßenbegleitgrün/Rasen (09.160)

Die nicht versiegelten bzw. geschotterten Freiflächen des Flst. 613/1 sind zum Teil mit Rasen bewachsen. Der Rasen weist einen verarmten Vegetationsbestand mit typischen Gräsern des intensiv genutzten Wirtschaftsgrünlandes wie z.B. Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Weidelgras (*Lolium perenne*) auf. Vereinzelt kommen allgemein verbreitete Ruderalarten wie z.B. Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Kratzdistel (*Cirsium arvense*) vor.

Asphalt/Straße (10.510)

Asphaltierte Teilabschnitte der Friedensstraße sowie des Ahornweges liegen innerhalb des Plangebiets. Zudem ist der öffentliche Parkplatz am Alten Friedhof durch eine Asphaltdecke flächig befestigt.

Schotterplatz, wassgebundene Wegedecke (10.530)

Der Bereich des ehem. Feuerwehrstandortes ist heute größtenteils ein Schotterplatz, der in den Randbereichen vereinzelt Ruderalflur aufweist.

Der Bereich unter den Linden im nördlichen Teil des Ahornweges ist mit einer wassergebunden Wegedecke befestigt (siehe Abb. 5)

Abb. 6: Blick aus westlicher Richtung auf den Schotterplatz (Flst. 614/5)

Umgebung

Im Süden, Osten, Nordosten schließt die ältere Wohnbebauung der Friedensstraße bzw. Friedhofstraße an. Im Nordwesten befinden sich die Flächen des Alten Friedhofs, der im Jahr 1842 angelegt wurde und heute in parkähnlicher Form erhalten ist. Zu den Torgebäuden führt ein Weg, der von einer Allee aus älteren Winterlinden begleitet wird. Dieser grenzt unmittelbar an das Plangebiet.

Abb. 7: Blick auf das Torgebäude des Alten Friedhofs mit Lindenallee

Bewertung der Biotoptypen

In die Bewertung einzelner Biotoptypen fließen Parameter ein, die jeweils besondere Bedeutung sowohl im floristischen Bereich als auch für das faunistische Potenzial haben.

Zur Bewertung von Biotoptypen gehören folgende Kriterien:

- Naturnähe
- Wiederherstellbarkeit (Entwicklungsdauer/Raum- und Standort)
- Seltenheit/Gefährdung von Vegetationseinheiten/Art/Standort
- Arten- und Strukturausstattung

Die Biotoptypen werden mit einer Skala von 5 Wertstufen bewertet. Die 5-stufige Bewertung stellt sich wie folgt dar:

Wertstufe I: Sehr geringe ökologische – naturschutzfachliche Bedeutung

Wertstufe II: Geringe ökologische – naturschutzfachliche Bedeutung

Wertstufe III: Mittlere ökologische – naturschutzfachliche Bedeutung

Wertstufe IV: Hohe ökologische – naturschutzfachliche Bedeutung

Wertstufe V: Sehr hohe ökologische – naturschutzfachliche Bedeutung

Tab.1: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptypen	Bewertungskriterien	Wertstufe
Hecken-/Gebüsch, Ziergehölz (02.500)	Naturfern, geringe bis mittlere Entwicklungsdauer, wiederherstellbar, häufig - keine Gefährdung/Seltenheit, mittlere Arten- und Strukturausstattung	**Wertstufe III** - mittel -
Laubbaum, heimisch (04.110)	Naturnah, mittlere bis hohe Entwicklungsdauer, wiederherstellbar, häufig - keine Gefährdung/Seltenheit, mittlere bis hohe Arten- und Strukturausstattung	**Wertstufe IV** - hoch -
Laubbaum/Nadelbaum , nicht heimisch (04.120)	Naturfern, mittlere Entwicklungsdauer, wiederherstellbar, häufig - keine Gefährdung/Seltenheit, geringe bis mittlere Arten- und Strukturausstattung	**Wertstufe III** - mittel -
Straßenbegleitgrün/Rasen (09.160)	Naturfern bis künstlich, sehr geringe Entwicklungsdauer, sehr einfach wiederherstellbar, sehr häufig - keine Gefährdung/Seltenheit, geringe Arten- und Strukturausstattung	**Wertstufe II** - gering -
Asphalt/Straße/Pflaster (10.510, 10.520)	Künstlich, sehr geringe Entwicklungsdauer, sehr einfach wiederherstellbar, sehr häufig- keine Gefährdung/Seltenheit, sehr geringe Arten- und Strukturausstattung	**Wertstufe I** - sehr gering -
Schotterplatz/wasserg. Wegedecke (10.530)	Künstlich, sehr geringe Entwicklungsdauer, sehr einfach wiederherstellbar, sehr häufig- keine Gefährdung/Seltenheit, geringe Arten- und Strukturausstattung	**Wertstufe I** - sehr gering -

weiss-becker, -05/2015

Wie die Bewertung der einzelnen Biotoptypen des Plangebietes zeigt, überwiegen die Biotoptypen mit geringer und sehr geringer naturschutzfachlicher und ökologischer Bedeutung, was auf die intensive, anthropogene Nutzung und starke Überformung des Plangebietes zurückzuführen ist. Biotoptypen mit hoher Bedeutung sind die vorhandenen einheimischen Laubbäume, die seitlich des Ahornweges und auf dem Parkplatz vorm Alten Friedhof stocken. Um hier die Eingriffswirkungen zu minimieren, wird der Erhalt der älteren Linden außerhalb des Baufeldes im nördlichen Teil des Ahornweges angestrebt. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan die Anpflanzung von insgesamt 4 standortgerechten Laubbäumen innerhalb des Plangebietes vor.
Somit konzentrieren sich die Eingriffswirkungen auf Biotoptypen mit sehr geringer und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung und es sind folglich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Fauna

Im Plangebiet wurde die Avifauna sowie die Feldermäuse im Frühjahr 2015 von Büro Plan Ö, Dr. Kristen, aus Biebertal untersucht. Die Ergebnisse sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Anlage zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Biologische Vielfalt

Da das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt, treten diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

2.4 Landschaft

Bei der Erfassung und Bewertung der Landschaft wird die nach § 1 BNatSchG in besonderem Maße unter Schutz gestellte Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft beschrieben und beurteilt.

Beschreibung und Bewertung von Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsraum

Die Beurteilung der Landschaftsbildqualität bezieht sich auf die anhand der o.g. Erfassungskriterien räumlich abzugrenzenden Landschaftsbildeinheiten. Abgegrenzt werden diese anhand der Landschafts- und Nutzungsstruktur, des geomorphographischen Formenschatzes und der Sichtbeziehungen und -weiten. Die Bewertung erfolgt in verbal-argumentativer Form und wird in die Bedeutungsstufen sehr hoch, hoch, mittel und gering eingestuft.

Für das Plangebiet lassen sich aufgrund der Nutzungsstruktur und Sichtbeziehungen zwei Landschaftsbildeinheit bilden und bewerten:

Tab.2 : Beschreibung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

Nr. Landschafts-bildeinheit	**Beschreibung und Bewertung**	**Landschaftsbildqualität/ Natürliche Erholungseignung**
Schotterplatz (ehem. Feuerwehr)	**Vielfalt: sehr gering** Der westliche Teil des Plangebietes (ehem. Feuerwehr) weist eine sehr geringe Vielfalt auf. Ein großer Teil der Fläche ist mit Schotter befestigt. Randbereich und Gehweg sind gepflastert. Die übrige Freifläche ist mit Rasen/Ruderalflur bewachsen und beherbergt keinerlei Bäume oder Sträucher.	**Sehr gering**
	Eigenart: sehr gering Durch den Abriss des Feuerwehrgebäudes ist ein großer Schotterplatz innerhalb des dichtbesiedelten Ortskerns von Nieder-Roden entstanden. Aufgrund einer fehlenden Gestaltung und geordneten Nutzung fügt sich die Fläche nicht harmonisch in das Ortsbild ein. Die Eigenart wird daher als sehr gering eingestuft.	
	Naturnähe (Schönheit): sehr gering Da keine Bäume und Sträucher auf der gesamten Fläche vorhanden sind, wird die „Naturnähe“ als sehr gering eingestuft.	
Parkplatz am Alten Friehof/Ahornweg	**Vielfalt: mittel** Der Parkplatz/Ahornweg besitzt durch die zahlreichen Sträucher und Bäume insgesamt eine mittlere Struktur- und Artenvielfalt.	**Mittel**
	Eigenart: mittel bis hoch Zum Sichtfeld dieses Bereiches gehören auch die Lindenallee sowie das denkmalgeschützte Torgebäude mit Mauer des Alten Friedhofs. Zusammen mit dem vorgelagerten Parkplatz ist eine mittlere bis hohe Eigenart festzustellen.	
	Naturnähe (Schönheit): mittel Die Naturnähe ist aufgrund der vorhandenen einheimischen und standortgerechten Laubbäume und Sträucher insgesamt als mittel einzustufen.	

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner starken anthropogenen Überformung eine nur geringe bis mittlere Bedeutung hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Naturnähe des Landschaftsbildes. Als wertvolle und prägende Struktur im zu betrachtenden Landschafts- bzw. Ortsbild ist die vorhandene Lindenallee vor dem Torgebäuden des Alten Friedhofs zu nennen. Diese ist aber nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und bleibt erhalten. Als Ersatz für die zu fällenden Bäume im Plangebiet sieht der Bebauungsplan Neupflanzung auf den Freiflächen der geplanten Wohnanlage vor, so dass keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ zu erwarten sind.

Insgesamt ist die geplante Entwicklung der Seniorenwohnanlage innerhalb des Ortskerns mit gestalteten Freiflächen und Pflanzungen aus Sicht des Ortsbildes positiv zu werten, da eine große Schotterfläche bzw. Brache verschwindet, die derzeit überwiegend als Stellplatz und Hundeklo genutzt wird.

.5 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung oder Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und / oder Europäischen Vogelschutzgebieten.

2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Kriterien zur Erfassung und Bewertung des Schutzgutes "Mensch“ bilden die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Plangebietes.

Wohnen/Arbeiten

Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase etc.) können sich zeitweilig auf die Wohnfunktion der angrenzenden Bebauung negativ auswirken. Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung als Wohngebiet ergeben sich jedoch für die Wohnqualität der benachbarten Bereiche keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Erholung

Durch die Realisierung der geplanten Bebauung geht eine Fläche verloren, die aufgrund ihrer Struktur und Nutzung nur eine geringe Bedeutung für die Naherholung besitzt.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Nordwesten grenzt der Alte Friedhof an das Plangebiet, der im Jahr 1842 angelegt wurde und heute in parkähnlicher Form erhalten ist. Die Torgebäude des Alten Friedhofs sind im Jahr 2012 als Kulturdenkmal ausgewiesen worden. Der multifunktionale Protalbau ist im Jahr 1911 entstanden und besitzt bautypologisch für die Region Seltenheitswert. Städtebauliche Relevanz hat auch die von der Friedenstraße bis in den Friedhof gerade durchgeführte Lindenallee, deren Achse durch den Torbogen auf das zentrale Friedhofskreuz zuführt.[7] Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

3 Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Durch die vorliegende Planung kommt es zur weiteren Überbauung bzw. Versiegelung des Plangebiets. Um den grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

- Oberflächenbefestigung: Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen. Als wasserdurchlässige Be-

[7] Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Ergänzung der Denkmaltopographie “Kreis Offenbach“, Rodgau, OR Nieder-Roden, Friedenstr., Flur 7, Flst. 612, Torgebäude zum Alten Friedhof, Schreiben vom 26.07.2012 an die Stadtwerke Rodgau

läge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

- Grundstücksfreifläche: Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen. Die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen anzupflanzenden Bäume und Sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gilt: 1 Baum / 150 m², 1 Strauch / 25 m². Zur Artenauswahl vgl. die Artenlisten 1-4 des Bebauungsplans
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Zur Minimierung und Vermeidung der Eingriffswirkung hinsichtlich der Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Landschaftsbild“ sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Schutz der Lindenallee zum Alten Friedhof während der Baumaßnahmen (DIN 18920)
- Zulässige Rodungen von Gehölzen dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG) ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
- Durchgrünung des Gebietes mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen (siehe Festsetzung B-Plan oben, Grundstücksfreiflächen)
- Anpflanzung von mindestens 4 standortgerechten Laubbäumen, wobei im Anschluss bzw. Verlängerung der Lindenallee, ebenfalls Linden (Winterlinde -Tilia cordata) in einer Pflanzqualität von Hochstamm 3 x v 18-20 mit Drahtballierung zu verwenden sind.
  Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende-Baumscheibe mind. 6 m² je Baum vorzusehen.

4 Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes N 40 „Friedensstrasse/Ahornweg “ handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB. Dieses Verfahren kann angewendet werden, wenn es der Wiedernutzbarmachung innerörtlicher Flächen, Nachverdichtungen oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient und die Größe der Grundfläche unterhalb von 20.000 m² bleibt.

Da der vorliegende Bebauungsplan mit einer Größe von rd. 10.000 m² deutlich unterhalb des unteren Schwellenwertes von 20.000 m² liegt (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB), gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Eine auf der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung fußende Eingriffs-/Ausgleichsplanung wird daher nicht erforderlich.

5 Anhang

5.1 Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen zum Plangebiet (unmaßstäblich verkleinert)

Anlage 2:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Vorhabensbezogener Bebauungsplan N 40 „Friedensstraße/Ahornweg“

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhabensbezogener Bebauungsplan N 40
„Friedensstraße/Ahornweg“

Stadt Rodgau, Stadtteil Nieder-Roden

April 2015

Auftraggeber: Büro Weiss und Becker
Dipl.-Ing. (FH) Sonja Weiß,
Landschaftsarchitektin AKH
Buchwaldstraße 16
35460 Staufenberg
Tel: 06406-834084
info@weiss-becker.de

Auftragnehmer: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
Fax 06409-8239782
info@planoe.de

Bearbeiter: Dr. René Kristen

Biebertal, 28.04.2015

Inhalt

1 Einleitung 4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 6
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG 7
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG 8
1.3 Methodik 8

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens 10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens 10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren 10
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise 11
2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen 11
2.1.3 Vögel 14
2.1.3.1 Methode 14
2.1.3.2 Ergebnisse 15
2.1.3.3 Faunistische Bewertung 17
2.1.4 Fledermäuse 18
2.1.3.1 Methode 18
2.1.3.2 Ergebnisse 19
2.1.3.3 Faunistische Bewertung 20
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen 22
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand 22
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) 23
2.2.3 Art für Art-Prüfung 24
2.3 Fazit 29

3 Literatur 32

4 Anhang (Prüfbögen) 34
Haussperling (*Passer domesticus*) 34
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) 38

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. beabsichtigt die Errichtung einer barrierefreien, betreuten Seniorenwohnanlage mit 48 Wohneinheiten (2 und 3-Zimmerwohnungen) mit Gemeinschaftsräumen in Erdgeschoss und Keller in Nieder-Roden in der Friedensstraße und dem Ahornweg (Abb. 2). Für die Wohnanlage soll die Verkehrsführung im Ahornweg geändert werden. Eine Fuß- und Radwegeverbindung bleibt bestehen, der Kfz-Verkehr von der Friedhofstraße zur Friedensstraße wird künftig nicht mehr möglich sein. Der Parkplatz Alter Friedhof entfällt. Von den 29 Stellplätzen sollen bis zu 11 Stellplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan N 40 „Friedenstraße/Ahornweg“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung und Umsetzung des geplanten Vorhabens geschaffen werden.

Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung und der hierfür notwendigen Rodung von Bäumen und Gehölzen geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Dieser Bericht liefert daher Aussagen zur Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs zum vorhabensbezogenen Bebauungsplans N 40 „Friedensstraße/Ahornweg“, Stadt Rodgau, Stadtteil Nieder-Roden.

Abb. 2: Vorhabensbezogenen Bebauungsplans N 40 „Friedensstraße/Ahornweg“, Stadt Rodgau, Stadtteil Nieder-Roden (Quelle Plan ES, Gießen, Vorabzug).

Situation und Planungen

Das insgesamt rd. 0,4 ha große Plangebiet befindet sich im Ortskern von Nieder-Roden und umfasst die Flächen des ehemaligen Feuerwehrhauses und des Parkplatzes am Alten Friedhof Nieder-Roden unter Einbeziehung von Teilen der Verkehrsfläche des Ahornweges und der Friedensstraße (Abb. 1).
Für die geplante Wohnanlage werden die Flst. 586/2, 614/5, 614/4 und 696 (Flur 7) in Anspruch genommen, die südlich und östlich an den Alten Friedhof anschließen. Das Flst. 586/2 wird als öffentlicher Parkplatz genutzt. Hier stehen auch Altglas- und Kleidercontainer. Auf den Flst. 614/5 und 613/1 befand sich das ehemalige Feuerwehrgebäude mit Nebenflächen. Heute befindet sich dort ein größerer Schotterplatz, der in den Übergangsbereichen zu den angrenzenden Straßen gepflastert ist. Die übrigen Flurstücke sind Teile des Ahornweges, der mitten durch das Gebiet führt sowie der Friedensstraße, die im Süden anschließt. Hieraus ergibt sich somit eine nahezu vollständige Überplanung des Bereichs, sodass für die Baumaßnahme die vorhandene Vegetation (Bäume und Gehölze) entfernt werden muss.

Insgesamt sind durch die Veränderung Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Vögel auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.
Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten

- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden. Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, von Bäumen und Gehölzstrukturen und somit potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden nicht direkt beansprucht.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Bereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplans N 40 „Friedensstraße/Ahornweg“, Stadt Rodgau, Stadtteil Nieder-Roden.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von • Gebäuden • Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs • Rodung von Bäumen und Gehölzen	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	• Lärm- und Lichtemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
• Gebäude • Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze).	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
Seniorenwohnanlage	• Lärmemissionen durch Betrieb, Verkehr usw. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen • zusätzliche stoffliche Emmisionen (auch Abwässer und Abgase)	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • ggf. Veränderung der Habitateignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit durch Verkehr und Personenbewegungen (Parkplatz, Bahnlinie usw.) eine erhebliche und regelmäßige Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das bereits erhebliche Störungsniveau wird durch die Planungen vermutlich nicht erheblich verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im geringen

Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl die **Vögel** und **Fledermäuse** als potentiell betroffene Artengruppe bestimmt.

2.1.2.1 Vorauswahl der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

Im Planungsraum kommen geeignete Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Fledermäuse können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten direkt betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann daher ausgeschlossen werden.

<u>Die Arten stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

<u>Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen

nicht ausgeschlossen werden.

Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Geltungsbereich vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Durch die isolierte Lage und der starken Nutzungsintensität mit regelmäßigen Fahrzeug- und Personenbewegungen sind die offenen Bereiche als potentielles Zauneidechsenhabitat von sehr untergeordneter Qualität einzuschätzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) ist sehr unwahrscheinlich.

Die Arten stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Fische

In Hessen kommen neun Fischarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling und Lachs auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Lahnabschnitt, der dem Geltungsraum zuzuordnen ist, Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten auszuschließen.
Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.
Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen zwei Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock und Eremit auf.
Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.
Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.
Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.
Aufgrund der geographischen Lage, der im Planungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.
Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.
Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.
Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen öko-

logischen Ansprüchen sind im Geltungsraum sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Weichtiere

In Hessen kommt mit der Bachmuschel eine Molluskenart vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt wird.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Bachmuschel stellt daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis April 2015 sechs Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab.2).

Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel nachgewiesen werden.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie der Rastvögel.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	05.03.2015	Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	17.03.2015	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	20.03.2015	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	23.04.2015	Reviervögel und Nahrungsgäste
5. Begehung	25.04.2015	Reviervögel und Nahrungsgäste

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld sechs Arten mit 11 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Tab. 3: Reviervögel mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2014), SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2014).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere Verant-wortung	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste D	Rote Liste Hessen	Erhaltungs-zustand Hessen
Amsel	*Turdus merula*	A	2	-	-	§	-	-	+
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	2	-	-	§	-	-	+
Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	2	-	-	§	-	-	+
Haussperling	*Passer domesticus*	H	3	-	-	§	V	V	o
Kohlmeise	*Parus major*	K	1	-	-	§	-	-	+
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	1	-	-	§	-	-	+

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet
! = hohe verantwortung (Hessen) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

Abb. 3: Reviervogelarten im Planungsraum.

Im Planungsraum konnten weder streng geschützte Vogelarten noch Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden.

Der Haussperling (*Passer domesticus*) kommt als Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) vor. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit

verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden sechs weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4). Hierbei wurden keine nach BArtSchVO streng geschützten Vogelarten festgestellt oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt.

Der Erhaltungszustand von Haussperling und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet (Tab. 4).

Abb. 4: Nahrungsgäste im Planungsraum.

Tab. 4: Nahrungsgäste mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2014), SÜDBECK ET AL. (2009), STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2014) und HÜPPOP ET AL. (2013).

Trivialname	Art	Kürzel	besondere Verant-wortung	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste D	Rote Liste Hessen	Zugvögel	Erhaltungs-zustand Hessen
Elster	*Pica pica*	E	-	-	§	-	-	n.b.	+
Haussperling	*Passer domesticus*	H	-	-	§	V	V	-	o
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	-	-	§	-	-	-	+
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	-	-	§	V	3	-	o
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	-	-	§	-	-	-	+
Star	*Sturnus vulgaris*	S	-	-	§	-	-	-	+
Straßentaube	*Columba livia* f. *domestica*	Stt	-	-	§	-	-	-	GF

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht GF = Gefangenschaftsflüchtling
! = hohe verantwortung (Hessen) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
n.b. = nicht bewertet

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als typisches Siedlungshabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Dementsprechend werden überwiegend ubiquitäre oder synanthrope Arten angetroffen. Als wertgebende Arten ist höchstens der Haussperling anzusehen, der allerdings nur im Umfeld nachgewiesen wurde.

Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei auch hier ubiquitäre Arten überwiegen. Der wenig anspruchsvolle Haussperling wurde regelmäßig angetroffen. Die Rauchschwalbe war erst gegen Ende des Erfassungszeitraums aus dem Winterquartier zurückgekehrt und weist keine engere Bindung an den Planungsraum auf.

Bezüglich der geplanten Erschließung als Seniorenwohnheim ist der untersuchte Planungsraum als Habitat von geringer Wertigkeit. Hierbei ist festzustellen, dass der Planungsraum durch die zahlreichen Baumhöhlen zunächst günstige Habitatbedingungen bietet. Durch die Lage inmitten der bestehenden Bebauung und die Parkplatznutzung sind aber gleichzeitig erhebliche Störwirkungen gegeben. Daher sind hier höchstens anspruchslose Höhlenbrüter zu erwarten.

Generell stellen der Friedhof und Hausgärten des Umfelds, die von der Planung nur von vorübergehenden und unerheblichen Störungen betroffen werden sowie die Gehölze und Bäume des östlichen Randbereichs stärker frequentierte Bereiche dar. Eingriffe in diesen Bereich werden einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Kurzfristig können diese durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung kompensiert werden. Mittel- und langfristig sind Baumpflanzungen (vorzugsweise Winterlinden) wünschenswert. Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund des vorgefundenen Artenspektrums nicht zu erwarten.

Der Haussperling weist Revierschwerpunkte deutlich außerhalb des Planungsraums auf und wird daher

nicht direkt betroffen. Da die typische Siedlungsart nicht als störsensibel gilt und der Lebensraum nicht erheblich beschnitten wird, sind nachhaltige Störwirkungen durch die heranrückende Bebauung auszuschließen.

Die im Planungsraum als Nahrungsgast auftretende Rauchschwalbe stellt einen synanthropen Luftjäger dar, der wie der Mauersegler und die Mehlschwalbe der an Störungen gut angepasst ist. Zudem zeigt diese Art bei Jagdflügen nur eine lose Bindung an den Planungsraum, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eine besondere Bedeutung des Planungsraums für durchziehende Vogelarten ist nicht anzunehmen.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Die entstehenden Grünflächen und die Baumneupflanzungen decken die Ansprüche des zumeist ubiquitären Artenspektrums adäquat ab.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Wohngebiets werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem **Haussperling.**

2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13ff des BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

2.1.4.1 Methoden

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert (AHL 1981; AHL & BAAG 2000; LIMPENS & ROSCHEN 1995; PETTERSSON 1993; TUPINIER 1996, WEID 1988). Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dient neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken (PETTERSSON 1999) sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft (DIETZ & SIMON 2003; HELMER ET AL. 1988; LIMPENS 1993; LIMPENS & KAPTEYN 1991).

Im Untersuchungsgebiet wurden eine Detektorbegehungen durchgeführt. Während dieser Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Tab.5: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet 2014.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	25.04.2015	Detektorbegehung

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Planungsraum konnten durch die akustische Erfassung eine Fledermausart nachgewiesen werden (Tab. 6, Abb. 5). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Art konnte allerdings nur sporadisch nachgewiesen werden. Dies deutet darauf hin, dass der Planungsraum eine untergeordnete Rolle als Jagdrevier darstellt.

Tab. 6: Fledermausarten im Planungsraum, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach KOCK & KUGELSCHAFTER (1996), MEINIG ET.AL. (2009), BfN (2014) und EIONET (2009).

		Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
Trivialname	Art	EU	national	D	Hessen	Hessen	D	EU
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	IV	§§	-	3	+	+	+

IV = Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2006/105
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
D = Daten unzureichend G = Gefährdung anzunehmen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht x = nicht bewertet

Quartiere

Im Planungsraum wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass Arten mit einer Präferenz für Baumhöhlen sowie für Risse und Spalten in der Borke geeignete Bedingungen vorfinden, die als Sommerquartier geeignet sind. Hierbei bieten vornehmlich die vorgeschädigten Winterlinden günstige Voraussetzungen.
Unterirdische Strukturen, Gebäude oder Bäume mit einer besonderen Eignung als Winterquartier wurden im Planungsraum nicht festgestellt. Deshalb und aufgrund der artspezifischen Ansprüche sind Winterquartiere unwahrscheinlich.

Jagdraum

Der Planungsraum wird von der Zwergfledermaus als Jagdraum frequentiert. Schwerpunkte liegen in den Teilen, die an die Bäume und die bestehende Bebauung angrenzen sowie entlang von Straßen und Wegen.

Transferrouten

Regelmäßig frequentierte Transferrouten zwischen verschiedenen Quartieren, verschiedenen Jagdräumen oder Quartier und Jagdraum konnten nicht nachgewiesen werden. Die linearen Strukturen in den Randbereichen des Geltungsbereichs (entlang der Bebauung) und von Baumreihen bieten allerdings günstige Voraussetzungen. Transferrouten sind daher möglich.

Abb. 5: Nachweise der Fledermäuse im Planungsraum im Jahr 2014.

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Teillebensraum für Fledermäuse. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind die Baumreihen und andere lineare Strukturen sowie die Straßen und Wege.

Jagdgebiete und Transferraum

Für die Zwergfledermaus hat das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das Vorkommen der Art. Aufgrund der Habitatvoraussetzungen mit größtenteils befestigten Flächen weist der Planungsraum jedoch nur sehr geringe Qualitäten auf. Daher ist der Geltungsbereich nur als untergeordneter Teillebensraum der Zwergfledermaus einzustufen. Nachhaltige Konflikte lassen sind nicht ableiten.

Die besondere Verantwortung hinsichtlich des Schutzes der Verbindungen von Quartier und Jagdrevier bezieht sich auf die Möglichkeit des Verunglückens in Folge von Kollisionen im Schienen- und Straßenverkehr. Selbstverständlich sollten bekannte Flugrouten nicht mutwillig verbaut werden. Im konkreten Fall dürften jedoch auch weiterhin ausreichende Möglichkeiten bestehen. Es werden lineare Strukturen sowohl in Nord-Süd-Richtung als auch in Ost-West-Richtung erhalten bzw. geschaffen, die als Leitstrukturen dienen können. Zudem werden statische Veränderungen von Transferrouten, die nicht plötzlich erscheinen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld von der Zwergfledermaus schnell kompensiert. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen kann ausgeschlossen werden.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Es konnten keine Quartiere der Arten identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die sehr unauffälligen Sommerquartiere nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt beispielsweise die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Sommerquartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell weist der Baumbestand des Geltungsbereichs jedoch ein ausreichendes Potential von geeigneten Höhlen, Spalten und Ritzen für die Zwergfledermaus auf.

Winterquartiere sind aufgrund des Fehlens ausreichend großer Baumhöhlen, der unzureichenden Habitatbedingungen im Bereich der bestehenden Gebäude und den artspezifischen Ansprüchen auszuschließen (Tab. 7).

Tab. 7: Quartierpräferenzen der Fledermausarten im Planungsraum.

Trivialname	wissenschaftl. Name	Winterquartier	Sommerquartier	Wochenstube
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)

Durch die im Bebauungsplan mögliche Nutzung ist eine Beanspruchung von Bäumen möglich. Hierdurch können Quartierräume von Fledermäusen tangiert und dauerhaft zerstört werden. Durch die Eingriffe (Baumfällungen) besteht somit ein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Gleiches gilt für Veränderungen im Gebäudebestand.

Dies kann bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden, die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Überprüfung (Kap. 2.2.3) formuliert werden.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Jagdhabitat oder Quartiere sind als unerheblich einzustufen.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen wird die Zwergfledermaus im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

Vögel

Von den potentiell vorkommenden Vogelarten wird als artenschutzrechtlich relevante Arten primär der **Haussperling** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichendem bis ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die einen unzureichendem bis ungünstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen.

b) Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte im Planungsgebiet die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) festgestellt werden. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2011) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden. Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu

vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Ersatzpflanzungen von mindestens fünf Bäumen (bevorzugt Winterlinden als gleichwertiger Ersatz) sind wünschenswert.

Signifikante anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der potentiell vorkommenden Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und der Störungspegel auch jetzt schon als so erheblich anzusehen ist, dürften bereits Gewöhnungseffekte wirken.

Tab. 8: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Amsel	*Turdus merula*	R	x	x	x	• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren • baubedingte Störung von Reviervorkommen • Zerstörung von Ruhe und Verlust von Lebensraum	**a)** Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. **b)** Ersatzpflanzungen von mind. 5 Bäumen
Blaumeise	*Parus caeruleus*	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Elster	*Pica pica*	N	-	-	-	-	-
Grünfink	*Carduelis chloris*	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Kohlmeise	*Parus major*	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	R	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Rabenkrähe	*Corvus corone*	N	-	-	-	-	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	N	-	-	-	-	-
Star	*Sturnus vulgaris*	N	-	-	-	-	-
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	N	-	-	-	-	-
R = Reviervogel N = Nahrungsgast							

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 9).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals

schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Tab. 9: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb).

Trivialname	Art	Status EU-VSRL	Schutz	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Haussperling	*Passer domesticus*	-	§	-	-	-	• die synanthrope Art findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	-	§	-	-	-	• der synanthrope Luftjäger findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie								

Durch die Nutzung des Plangebiets wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats von Haussperling und Rauchschwalbe berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 10). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Vögel

Die Hauptkonflikte werden primär durch die Beanspruchung von Gelände und dem damit verbundenen Lebensraumverlust im Bereich der vorgesehenen Bebauung bedingt sein.

Durch die Bebauung des Plangebiets werden jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings betroffen werden, da diese jeweils außerhalb des Eingriffsbereichs liegen. Das Eintreten der Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen ist somit nicht möglich. Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlusts sind daher für diese Arten nicht notwendig.

Durch die geringe Störempfindlichkeit der festgestellten Art, der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der bereits wirkenden Gewöhnungseffekte wird es zu keinen nachhaltigen anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Fledermäuse

Jagdgebiete und potentielle Transferräume

Für die Zwergfledermaus hat das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das Vorkommen der Art. Aufgrund der Habitatvoraussetzungen mit größtenteils befestigten und schütter bewachsenen Flächen weist der Planungsraum jedoch nur sehr geringe Qualitäten auf. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Die besondere Verantwortung hinsichtlich des Schutzes der Verbindungen von Quartier und Jagdrevier bezieht sich auf die Möglichkeit des Verunglückens in Folge von Kollisionen im Schienen- und Straßenverkehr. Es werden lineare Strukturen sowohl in Nord-Süd-Richtung als auch in Ost-West-Richtung erhalten bzw. geschaffen, die als Leitstrukturen dienen können. Zudem werden statische Veränderungen von Transferrouten, die nicht plötzlich erscheinen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld von der Zwergfledermaus schnell kompensiert. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Es konnten keine Quartiere der Arten identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die sehr unauffälligen Sommerquartiere nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt beispielsweise die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Sommerquartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell weist der Baumbestand des Geltungsbereichs jedoch ein ausreichendes Potential von geeigneten Höhlen, Spalten und Ritzen für die Zwergfledermaus auf.

Winterquartiere sind aufgrund des Fehlens ausreichend großer Baumhöhlen, der unzureichenden Habitatbedingungen im Bereich der bestehenden Gebäude und den artspezifischen Ansprüchen auszuschließen.

Durch die im Bebauungsplan mögliche Nutzung ist von einem Verlust der Bäume auszugehen. Hierdurch können Quartierräume von Fledermäusen tangiert und dauerhaft zerstört werden. Durch die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Baumrodungen und Baufeldräumung besteht somit ein

erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen.

Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch die Beschädigung von Quartieren können somit nur bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- Gehölzfällungen sind im Zeitraum von Dezember bis Januar durchzuführen. Bei Rodungen außerhalb dieses Zeitraums sind Höhlenbäume, Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen und Gebäude vor der Maßnahme auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen.
- Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten. Hinweis: Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen: Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Im Umfeld des Geltungsbereichs bzw. im entstehenden Gebäudebestand sind an unbeleuchteten Stellen drei Fledermaus-Nisthöhlen (1 x Schwegler Fledermaushöhle 2FN, 2 x Fledermausfassadenquartier 1 FQ) anzubringen.

Hinweis

In Anlehnung an „Fledermäuse und Straßenverkehr - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ (LANDESBETRIEB STRAßE UND VERKEHR 2011) werden zur Fällung von Bäumen günstige und ungünstige Zeiträume differenziert:

In den Monaten Dezember und Januar ist die Wahrscheinlichkeit am geringsten, Fledermäuse in Gehölzquartieren anzutreffen. Dieser Zeitraum ist daher für Gehölzfällungen am besten geeignet. Hierbei sind jedoch folgende Grundvoraussetzungen zu beachten.

(a) Quartiere in Gehölzen mit Stammdurchmesser < 50 cm

Gehölze dieses Umfangs können zwar als Wochenstube und Tagesversteck geeignet sein, sie werden jedoch als Winterquartier nicht genutzt. Es ist eine Fällung im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar im Regelfall möglich. Der Stammdurchmesser wird auf der Höhe des Quartiers geschätzt.

(b) Quartiere in Gehölzen mit Stammdurchmesser ≥ 50 cm

Für Quartiere in Gehölzen mit einem Stammdurchmesser über 50 cm kann eine Nutzung als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden. Um das Töten von Fledermäusen zu vermeiden, ist vor den Fällarbeiten zu prüfen, ob die festgestellten Baumhöhlen besiedelt sind. Hierfür kommt neben der Sichtkontrolle die Methode der Endoskopie in Frage.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können überfliegende Individuen sowie räumliche Veränderungen im Jagdhabitat und an den Quartieren betreffen. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die direkte Beleuchtung von Einflugbereichen zu nachhaltigen Störungen führen kann.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Tab. 10: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) sowie FFH-Anhang IV-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungs-gast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Haussperling	*Passer domesticus*	drei Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	a) Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen ist auszuschließen b) unerhebliche Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten c) betriebsbedingte Störungen durch Personenbewegungen und Lärm sind unwahrscheinlich	a) - b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt c) unnötig, sehr hohe Stresstoleranz der Art
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Sommerquartiere möglich	ja	nein	nein	nein	nein	**a)** temporäre Störung des Jagdgebietes **b)** Verlust von Leitstrukturen, keine Zerschneidungswirkungen anzunehmen **c)** Verlust von potentiellen Sommerquartieren und Wochenstuben. Winterquartiere können dagegen ausgeschlossen werden. **d)** erhebliche Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.	**a)** unnötig **b)** die im Bebauungsplan vorgesehenen linearen Strukturen (z.B. Nord-Süd-Achse sowie die Straßen) tragen ausreichend zum Erhalt von Leitstrukturen bei. c) • Gehölzfällungen sind im Zeitraum von Dezember bis Januar durchzuführen. Bei Rodungen außerhalb dieses Zeitraums sind Höhlenbäume, Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen und Gebäude vor der Maßnahme auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. • Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten. • Im Umfeld des Geltungsbereichs bzw. im entstehenden Gebäudebestand sind an unbeleuchteten Stellen drei Fledermaus-Nisthöhlen (1 x Schwegler Fledermaushöhle 2FN, 2 x Fledermausfassadenquartier 1 FQ) anzubringen.

2.3 Fazit

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. beabsichtigt die Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit 48 Wohneinheiten in Nieder-Roden in der Friedensstraße und dem Ahornweg. Für die Wohnanlage soll die Verkehrsführung im Ahornweg geändert werden. Eine Fuß- und Radwegeverbindung bleibt bestehen, der Kfz-Verkehr von der Friedhofstraße zur Friedensstraße wird künftig nicht mehr möglich sein. Der Parkplatz Alter Friedhof entfällt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan N 40 „Friedenstraße/Ahornweg“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung und Umsetzung des geplanten Vorhabens geschaffen werden.

Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung und der hierfür notwendigen Rodung von Bäumen und Gehölzen geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Insgesamt sind durch die Veränderung Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse auf. Zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde das mögliche Vorkommen dieser Tiergruppen untersucht und entsprechend geprüft.

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Tierarten der **Haussperling** und die **Zwergfledermaus** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Vögel

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann nach Prüfung für den Haussperling ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Für die weiteren vorkommenden Vogelarten sind aufgrund der vergleichsweise hohen Stresstoleranz und guten Anpassungsfähigkeiten keine oder nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Ähnliches gilt aufgrund der verhältnismäßig unspezifischen Bindung auch für die nachgewiesenen Nahrungsgäste. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind

die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

- Ersatzpflanzungen von mindestens fünf Bäumen (bevorzugt Winterlinden als gleichwertiger Ersatz) sind wünschenswert.

Fledermäuse

Jagdgebiet

Aufgrund der Habitatvoraussetzungen mit größtenteils befestigten und schütter bewachsenen Flächen weist der Planungsraum jedoch nur sehr geringe Qualitäten auf. Daher ist der Geltungsbereich nur als untergeordneter Teillebensraum der Zwergfledermaus einzustufen. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Tranferräume

Die besondere Verantwortung hinsichtlich des Schutzes der Verbindungen von Quartier und Jagdrevier bezieht sich auf die Möglichkeit des Verunglückens in Folge von Kollisionen im Schienen- und Straßenverkehr.

Es werden lineare Strukturen sowohl in Nord-Süd-Richtung als auch in Ost-West-Richtung erhalten bzw. geschaffen, die als Leitstrukturen dienen können. Zudem werden statische Veränderungen von Transferrouten, die nicht plötzlich erscheinen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld von der Zwergfledermaus schnell kompensiert. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Quartiere

Durch die im Bebauungsplan mögliche Nutzung ist von einem Verlust der Bäume auszugehen. Hierdurch können Quartierräume von Fledermäusen tangiert und dauerhaft zerstört werden. Es besteht somit ein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen.

Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch die Beschädigung von Quartieren können somit nur bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- Gehölzfällungen sind im Zeitraum von Dezember bis Januar durchzuführen. Bei Rodungen außerhalb dieses Zeitraums sind Höhlenbäume, Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen und Gebäude vor der Maßnahme auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen.
- Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.

Hinweis: Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen: Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.

- Im Umfeld des Geltungsbereichs bzw. im entstehenden Gebäudebestand sind an unbeleuchteten Stellen drei Fledermaus-Nisthöhlen (1 x Schwegler Fledermaushöhle 2FN, 2 x Fledermausfassadenquartier 1 FQ) anzubringen.

Hinweis

In Anlehnung an „Fledermäuse und Straßenverkehr - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ (LANDESBETRIEB STRAßE UND VERKEHR 2011) werden zur Fällung von Bäumen günstige und ungünstige Zeiträume differenziert:

In den Monaten Dezember und Januar ist die Wahrscheinlichkeit am geringsten, Fledermäuse in Gehölzquartieren anzutreffen. Dieser Zeitraum ist daher für Gehölzfällungen am besten geeignet. Hierbei sind jedoch folgende Grundvoraussetzungen zu beachten.

(c) Quartiere in Gehölzen mit Stammdurchmesser < 50 cm

Gehölze dieses Umfangs können zwar als Wochenstube und Tagesversteck geeignet sein, sie werden jedoch als Winterquartier nicht genutzt. Es ist eine Fällung im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar im Regelfall möglich. Der Stammdurchmesser wird auf der Höhe des Quartiers geschätzt.

(d) Quartiere in Gehölzen mit Stammdurchmesser ≥ 50 cm

Für Quartiere in Gehölzen mit einem Stammdurchmesser über 50 cm kann eine Nutzung als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden. Um das Töten von Fledermäusen zu vermeiden, ist vor den Fällarbeiten zu prüfen, ob die festgestellten Baumhöhlen besiedelt sind. Hierfür kommt neben der Sichtkontrolle die Methode der Endoskopie in Frage.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

3 Literatur

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

AHL, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Department of Wildlife Ecology.

AHL, I. & BAAG, H. J. (2000): Use of ultrasound detectors for bat studies in Europe: experiences from field identification, surveys, and monitoring. Acta Chiropterologica 1, 137-150.

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.

BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)

BNATSCHG (2009):Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (BEARB.) (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2003): Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. Gutachten im Auftrag des RP Gießen veröffentlicht in BfN-Skripten 73, 87-140.

DIETZ & SIMON (2006a): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.

EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17

HELMER, W., LIMPENS, H. J. G. A. & BONGERS, W. (1988): Handleiding voor het inventariseren en determineren van nederlandse vleermuissoorten met behulp van bat-detectors. Stiching Vleermuis-Onderzoek.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 9. Fassung, Stand Juli 2006

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung

HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder VogelartenDeutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50 (2013).

KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.

LIMPENS, H. J. G. A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. Nyctalus 4, 561-575.

LIMPENS, H. J. G. A. & KAPTEYN, K. (1991): Bats, their behaviour and linear landscape elements. Myotis 29, 39-48.

LIMPENS, H. J. G. A. & ROSCHEN, A. (1995): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe. Kassette mit Begleitheft. NABU-Umweltpyramide, Bremervörde.

MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

PETTERSSON, L. (1993): Ultrasound detectors: different techniques, purposes and methods. Paper pres. Proceedings of the First European Bat Detector Workshop, Amsterdam.

PETTERSSON, L. (1999): Time expansion ultrasound detectors. Proceedings of the 3rd European Bat Detector Workshop.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – Stuttgart (Kosmos Verlag): S. 156-159.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, aktualisierte Form aus HMULV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2, Fassung.

WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz 81, 63-71.

4 Anhang

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(VSW (2009, korrigiert 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)
(FENA (2014): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Der Haussperling (*Passer domesticus*) gehört zur Familie der Sperlinge (Passeridae) und ist einer der bekanntesten und am weitesten verbreiteten Singvögel. Der Spatz ist ein typischer Kulturfolger und ist in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Mit Ausnahme der Tropen ist die Art fast überall anzutreffen, wo Menschen sich das ganze Jahr aufhalten. Der weltweite Bestand wird auf etwa 500 Millionen Individuen geschätzt. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem im Westen Mitteleuropas wurde die Art in die Vorwarnliste bedrohter Arten aufgenommen.

Lebensraum

Als ursprüngliches Biotop vor dem Anschluss an den Menschen werden trockenwarme, lockere Baumsavannen vermutet, dies bleibt jedoch mangels gesicherter Daten spekulativ. Beim Vordringen nach Mitteleuropa war der Haussperling bereits Kulturfolger mit einer ausgeprägten Bindung an den Menschen. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Es werden aber auch außergewöhnliche Lebensräume besiedelt, wie beispielsweise von der Außenwelt abgeschlossene klimatisierte Flughafengebäude.

Wanderverhalten

In Europa ist der Haussperling fast ausschließlich Standvogel, in geringem Ausmaß auch Kurzstreckenzieher. Nicht dauernd von Menschen bewohnte Siedlungen im Alpenraum werden im Spätherbst oder Winter auch vom Haussperling geräumt. Nach der ersten Brutansiedlung sind Haussperlinge sehr ortstreu,

der Aktionsradius während der Brutzeit kann bei Stadtpopulationen lediglich 50 Meter betragen. Jungvögel streuen ungerichtet und schließen sich zunächst im Spätsommer anwachsenden Schwärmen an. Auch ein Teil der Altvögel schließt sich diesen Herbstschwärmen an, die in die Umgebung der Brutplätze ausstrahlen, um das dortige Nahrungsangebot zu nutzen. Die Altvögel kehren nach Auflösung der Schwärme meist bereits im Frühherbst wieder an ihren ursprünglichen Brutplatz zurück.

Verhalten

Der Haussperling ist tagaktiv und sehr gesellig. Die Art bildet Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen (in Städten an Rankgewächsen an Häusern). Nahrung wird auf dem Boden, auf Halmen oder in Bäumen und Büschen, meist in der Nähe von Deckung gesucht. Ackerflächen werden bis zu einer Entfernung von 5 km aufgesucht. Trotz geringer Fluchtdistanz zum Menschen ist der Haussperling stets vorsichtig. In der Brutzeit neigt die Art zur Kolonienbildung.

Fortpflanzung

Die Art wird im ersten Jahr geschlechtsreif und führt eine monogame Dauerehe mit hoher Nistplatztreue. Neststandorte sind meist Höhlen in Gebäuden, unter Dächern, Felswänden, alte Spechthöhlen und Nistkästen. Man findet sie auch als Untermieter im Storchenhorsten, in lärmenden Industriehallen und neuerdings auch in großen Supermärkten. Die Nester können aus sehr viel unterschiedlichen Material, Stroh, Gras, aber auch Plastikteile bestehen und werden auch als Schlafplätze benutzt. Der Haussperling legt in der Regel 4 -5 Eier ab Mitte März. Mehrere Bruten (bis zu vier!) im Jahr sind möglich.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Haussperlings umfasst ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. Ansonsten bewohnt der häufige Brutvogel alle Kontinente.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Haussperling ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf 165.000 bis 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen. Dadurch werden die Zukunftsaussichten als ungünstig bis unzureichend eingestuft (VSW 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im Umfeld des Planungsraums konnte das Vorkommen des Haussperlings (*Passer domesticus*) mit drei Revieren nachgewiesen werden. Für den Haussperling, der einen Rückgang der Population zu verzeichnen hat, bieten die Gebäude günstige Nistgelegenheiten mit einer großen Anzahl möglicher Unter- bzw. Einschlupfmöglichkeiten (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnisse).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☐ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich konnten keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art festgestellt werden. Maßnahmen im Gebiet (z.B. Gehölzrodungen) können somit zu keiner direkten Zerstörung führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- unnötig

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion wird wegen der im Umfeld ausreichend vorhandenen adäquaten Ausweichhabitate im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich konnte keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art festgestellt werden. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Eine temporäre bauzeitliche Verdrängung dürfte jedoch nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Nachhaltige Wirkungen sind nicht zu erwarten. Bereits jetzt ist ein gewisses Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

unnötig

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Informationen des Artensteckbriefs „Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a):

Allgemeines

Die Zwergfledermaus ist eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Sie wiegt zwischen 5 und 8 g. Die Unterarmlänge beträgt nur 30 bis 34 mm. Das Fell hat eine dunkelbraune Färbung, Flügel und Ohren sind fast schwarz. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus / mediterraneus),* unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).

Biologie und Ökologie

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Hartfaserverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen.

Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwintern-den Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu.

Aktivitätszeiten
Die Zwergfledermaus ist generell in der Zeit von Anfang März bis Mitte November aktiv. Die Wochenstubenzeit dauert von Anfang Juni bis Ende August. Die jungen werden meist zwischen Anfang Juni und Anfang Juli geboren. Nach ca. 4 Wochen sind sie flugfähig.

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der mittlere Osten uns Nordwestafrika besiedelt.
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als günstig (favourable) ein. (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als günstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):
Informationen des Artensteckbriefs „Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a):
Die Zwergfledermaus ist die offenkundig die häufigste Fledermausart Hessens. Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von etwa 30 Individuen pro km² entspricht. Hessenweit sind mit dem Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenwinterquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar (insbesondere bei Detektorkartierungen). Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Die Aktivität der Art während der Detektorbegehung zeigte eine Nutzung des untersuchten Areals als Jagdgebiet. Die Begehungen lieferten keine Hinweise auf Sommerquartiere der Zwergfledermaus im untersuchten Planungsraum. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Die vorhandenen Bäume und Gebäude könnten jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betreffen, da die Zwergfledermaus diese häufig wechselt.

Anmerkung: Generell stellen Hohlräume sowie Spalten und Risse potentielle Sommerquartiere für die nachgewiesene Zwergfledermaus dar. Hierfür genügen der Art auch schon kleine Baumhöhlen und Risse in der Borke.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

- Gehölzfällungen sind im Zeitraum von Dezember bis Januar durchzuführen. Bei Rodungen außerhalb dieses Zeitraums sind Höhlenbäume, Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen und Gebäude vor der Maßnahme auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen.
- Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten. **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Im Umfeld des Geltungsbereichs bzw. im entstehenden Gebäudebestand sind an unbeleuchteten Stellen drei Fledermaus-Nisthöhlen (1 x Schwegler Fledermaushöhle 2FN, 2 x Fledermausfassadenquartier 1 FQ) anzubringen.

c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben, da der Planungsraum nur einen Teilaspekt des Lebensraums darstellt und keine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten ist.

d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Die vorhandenen Bäume könnten jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betreffen. Somit besteht die Gefahr, Tiere durch Baumaßnahmen zu töten oder zu verletzen.
Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können dagegen nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen. Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von baubedingten Kollisionen kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Gehölzfällungen und Abrissarbeiten sind im Zeitraum von Dezember bis Januar durchzuführen. Bei Rodungen und Abrissarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind Höhlenbäume, Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen und Gebäude vor der Maßnahme auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen.
- Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten. **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ **ja** ☒ **nein**

Bei Einhaltung der Maßnahmen besteht keine Gefahr, dass Tiere gefangen oder verletzt werden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Die für die Bebauung beanspruchten Bereiche werden von der Zwergfledermaus regelmäßig als Jagdrevier genutzt. Veränderungen am Baumbestand werden somit Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden jedoch nur vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Nachhaltige Störungen sind bei dieser typischerweise auch im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermaus nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Anlage 3:

Alter Friedhof Nieder-Roden – Neugestaltung
Platzierung der Werzborre-Pflanzen

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: https://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel

Alter Friedhof Nieder-Roden – Neugestaltung
Platzierung der Werzborre-Pflanzen

Trivialname in Nieder-Roden	auch bekannt als	Art	Geeignete Orte			Relevante Eigenschaften/Bemerkungen
			Hochbeet	Feuchtes, schattiges Beet	Boden/Wiese/bei den Grabsteinen	
Eisenkraut	Eisenkraut	Verbena officinalis	✓	✗	✗	Eher niedrige Wuchshöhe, standorttreu
Blutskraut	Fuchsschwanz, Roter Hirsen, Amarant	Amaranthus cruentus (oder andere rote Arten)	✓	✗	✗	Sehr dekorativ, vermehrt sich auch selbst, muss aber evtl. nachgepflanzt werden
Liebstängel	Liebstöckel, Maggikraut	Levisticum officinale	✓	✗	✓	Gewürzkraut, auch potenziell hochwachsend
Hartehaad	Tüpfel-Johanniskraut,	Hypericum perforatum	✓	✗	✓	wächst auch gern in der Wiese und wird sich dahin vielleicht auch von selbst ausbreiten.
Osterlaseie	Osterluzei	Aristolochia clematitis	✓	✗	(✓)	breitet sich mit der Zeit durch Ableger stark aus, evtl. daher besser im Beet, sonst bekommt man es nicht mehr los.
Elisabethenstroh	Rosarotes Weidenröschen	Epilobium roseum	✓	✗	✓	Einjährig, vermehrt sich durch fliegende Samen und wächst daher jedes Jahr anderswo. Auf Dauer eher „Wiese“
Gelbe Rafohne	Rainfarn, Wurmkraut	Tanacetum vulgare	✓	✗	✓	Kann auch recht hoch werden, passt auch in Wiese
Halsgespinskraut	Ufer-Wolfstrapp	Lycopus europaeus	✓	✓	✗	Echte Waldpflanze, die es feucht und dunkel mag. Ist „nur“ Ersatz für Herzgespann, wenn es nicht wächst also nicht so schlimm, solange das Herzgespann wächst.
Weiße Rafohne	Sumpfschafgarbe, Weißer Dorant	Achillea ptarmica	✗	✓	✗	Braucht viel Wasser (Name! = nicht die gemeine Schafgarbe, die überall gut wächst.) Wird vermutlich im Hochbeet nicht wachsen.
Blutsknopf	Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis	✗	✓	✓	Hochwachsend, oft zusammen mit Schafgarbe in feuchten Wiesen
Halbegaul	Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum	✓	✗	✓	Traditionell in N.-R. nicht die bekannte große Königskerze (V.densiflorum oder V. thapsus), kann aber dennoch recht hoch werden, daher gern auch Wiese, gute Bienenweide
Wermut	Absinth	Artemisia absinthium	✗	✗	✓	Hochwachsend, wird mit der Zeit ein großer Busch
Herzgespann	Echtes Herzgespann, Löwenschwanz	Leonurus cardiaca	✓	✗	✓	Hochwachsend, kann aber auch ins Hochbeet, da nicht empfindlich, kann man leicht zuschneiden, gute Bienenweide

Arbeitskreis für Heimatkunde Nieder-Roden e. V.
Kelkheimer Straße 28
63110 Rodgau

Amtsgericht Offenbach am Main
Vereinsregisternummer 4383

E-Mail: info@heimatverein-nieder-roden.de
Internet: http://heimatverein-nieder-roden.de

Versammlungsstätte:
Heimatmuseum Nieder-Roden
Schulstraße 32
63110 Rodgau

Sparkasse Dieburg
BIC: HELADEF1DIE
IBAN: DE53 5085 2621 0155 0007 89

Vereinigte Volksbank Maingau eG
BIC: GENODE51OBH
IBAN: DE24 5056 1315 0001 2035 17

Geschäftsführender Vorstand:
Frank Martiny
Günther Keller
Andreas Spott
Ulrich Biebel